This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1028
15

NEUDRUCKE PÄDAGOGISCHER SCHRIFTEN.
HERAUSGEGEBEN VON ALBERT RICHTER.

IV.

Kursächsische Volksschulordnungen (1580 bis 1773).

Mit einer Einleitung

von

Albert Richter.

LEIPZIG.
VERLAG VON RICHARD RICHTER.
1891.

EDUC 1028.73

From the income of a fund
established by his family
in Memory of
JOSEPH LEE '83

Free should the scholar be—free
and brave. EMERSON

HARVARD COLLEGE LIBRARY

(124)

NEUDRUCKE PÄDAGOGISCHER SCHRIFTEN.

HERAUSGEGEBEN VON ALBERT RICHTER.

IV.

KURSÄCHSISCHE

VOLKSSCHULORDNUNGEN.

MIT EINER EINLEITUNG

VON

ALBERT RICHTER.

LEIPZIG.
VERLAG VON RICHARD RICHTER.
1891.

Educ 1028.15 (4)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 7 1964

J. Lee Fund

Einleitung.

Die Anfänge der sächsischen Volksschule setzen die einen in die Zeit Luthers, der im Jahre 1524 sein berühmtes Sendschreiben „An die Radherren aller stedte deutsches lands, das sie Christliche schulen auffrichten und halten sollen“ veröffentlichte und 1530 seinen „Sermon das man Kinder zur Schulen halten solle“ folgen liess. Andere sind der Meinung, von sächsischen Volksschulen könne man erst sprechen, seit im Jahre 1580 durch die Generalartikel des Kurfürsten August I. gesetzlich verordnet wurde: „Es sollen alle Custodes und Dorfküster Schule halten und derselben täglich mit allem Fleiss abwarten.“

Das eine ist so wenig völlig richtig wie das andere. Die Schulordnung von 1580 hat die Küsterschule nicht geschaffen, sie hat nur gesetzlich geregelt, was sich im Laufe der Zeit von selbst entwickelt hatte, und die Reformatoren haben ebenfalls nicht geschaffen, sondern nur angebahnt, was man später die Volksschule nannte. Die Anfänge der sächsischen Volksschule liegen zwischen dem Wirken Luthers und dem des Kurfürsten August I., für verschiedene Orte in verschiedenen Jahren.

Schulen gab es auch in Sachsen schon vor der Reformation, sonst hätte Luther den Kurfürsten Johann 1528 nicht veranlassen können, eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation zu veranstalten. Was man da untersuchen wollte, waren aber keine Volksschulen, keine Schulen, in denen die grosse Menge des Volkes geistig gebildet und

sittlich erzogen werden sollte; es waren lateinische Schulen: Kloster- und Dom-, Pfarr- und Stadtschulen. Und solche Schulen waren es in erster Linie auch, welche die Reformatoren forderten. In dem Abschnitte des „Unterrichts der Visitatoren", der „von Schulen" handelt, heisst es u. a.: „Es sollen auch die Prediger die Leute vermanen, jre Kinder zur Schule zu thun, damit man Leute auffzihe, geschickt zu leren jnn der kirchen und sonst zu regieren. Denn es vermeinen etliche, es sey genug zu einem Prediger, das er Deutsch lesen künnde. Solchs aber ist ein schedlicher wahn . . . . Und solcher geschickter Leute darff man nicht allein zu der Kirchen, sondern auch zu dem weltlichen Regiment, das Gott auch wil haben."

In demselben Abschnitte — der also die erste evangelische Schulordnung darstellt —, werden schon für den „ersten haufen" Donat und Cato als Schulbücher bestimmt; von Mädchen ist gar nicht die Rede, ebensowenig von deutschen Schulen, Schreib- und Rechenschulen; und doch waren diese Arten von Schulen ebenso etwas schon längst Bekanntes wie die allein in Betracht gezogenen lateinischen Schulen. In mittelalterlichen Schulordnungen liegen zahlreiche Beweise vor, dass man in Städten sogenannte „deutsche Schulmeister" anstellte, und dass es neben den von der Obrigkeit bestellten Schulmeistern noch zahlreiche „Schreib- und Rechenmeister" gab, die, nach unserer Weise zu reden, Privatschulen hielten, und bei denen namentlich zukünftige Kaufleute und Handwerker ihre Ausbildung suchten.

Anton Musa, einer der Visitatoren des vogtländischen Kreises, eifert in seinem Berichte dagegen, dass man sich begnüge, die Kinder deutsch schreiben und lesen lernen zu lassen, und er giebt damit das Bestehen rein deutscher Schulen zu.

Dass übrigens auch in den lateinischen Schulen bei Mangel anderer Gelegenheit gar mancher sich seine Schulkenntnisse holte, der nicht ein Lehrer der Kirche oder

an ihrer Nahrung etwas abgebrochen, sondern auch . . . falsche und unreine Lehre in die Kinder eingeschoben und fortgepflanzt werden kann". Ebenso ergiebt es sich aus einer Visitationsinstruktion, welche bald nach dem Erlass der Schulordnung, im Jahre 1596 der damalige Administrator des Kurfürstentums, Herzog Friedrich Wilhelm, erliess. Die Visitatoren wurden darin angewiesen, die Pfarrer auf den Dörfern zu befragen, ob der Küster Schule halte, ob er in derselben vornehmlich den Katechismus Luthers, die Psalmen und Luthers Lieder einübe; ob er auch öffentlich in der Kirche den Katechismus vorlese und sodann die Schulkinder in guter Ordnung examiniere, um auch die übrigen Kinder (— Schulzwang bestand ja noch nicht —) zur Erlernung des Katechismus anzureizen.

Dass übrigens, auch ohne Schulzwang, schon vor Erlass der Schulordnung von 1580 Küsterschulen in Sachsen vorhanden waren, meist freilich nur von Knaben besucht, dass also die Schulordnung nur regelte, was sich im Laufe der Zeit von selbst entwickelt hatte, ergiebt sich aus zahlreichen Visitationsprotokollen. In den Berichten über eine 1578 abgehaltene Visitation des Merseburger Stiftsbezirkes finden sich z. B. zahlreiche Eintragungen wie die folgenden: In Kriegstädt „ist ein klein Kinderschulichen, da der Custos mit 15 Knaben Schule hält"; in Frankleben „ist ein Dorfschulichen daselbst, nach Gelegenheit des Orts mit wenig Knaben".

Ein vielversprechender Anfang war im sechzehnten Jahrhunderte mit der sächsischen Volksschule gemacht worden. Wenn grössere Fortschritte auf diesem Gebiete erst im achtzehnten Jahrhunderte zu verzeichnen sind, so ist zu bedenken, dass dazwischen das Jahrhundert des grossen, alle Weiterentwickelung der Kultur auf lange Zeit hemmenden Krieges liegt. Wie es nach dem dreissigjährigen Kriege um die sächsische Volksschule stand, das lässt sich zur Genüge erschliessen aus der 1661 veröffentlichten „Erledigung derer anno 1653 und 1657 von

der Landschaft übergebenen gravaninum in Consistorial-Sachen". Da wird u. a. in § 17 geklagt, dass „viel Priester und Schuldiener sonderlich auff denen Dörffern ein fast üppiges Leben führen, ihre ihnen auff die Seele von Christo anvertrauete Heerde gröblich ärgern und denen Widersachern zu lästern Anlass geben". Nachdem „bei denen landesverderblichen und unsicheren Kriegs-Zeiten in so viel Jahren keine Kirchen- und Schul-Visitation gehalten", soll nun „die vorige Ordnung erneuert" werden; es sollen „längstens binnen sechs Monaten von Zeit der Publication dieser Erledigung die Visitationen fortgestellet" werden. Daneben wird in § 18 verordnet, „dass diejenigen Kirchen- und Schul-Diener, so wegen verbrechung ab officio removiret, nicht leichtlichen, wie etwa bisshero geschehen sein mag, ohne sonderbare und sichere Bezeigung der Besserung wieder in ein Amt gesetzet, auch wenn er gleich über seiner Verbrechung Reu und Leid träget und von sich wahre Besserung spüren lässet, dennoch zum wenigsten vier oder fünff Jahr, ihme und anderen zu künftiger Warnung und Abscheu, ohne Beförderung gelassen werden solle".

Trotz dieser angeordneten Strenge blieben die Zustände noch lange ziemlich ungeordnete, oft geradezu trostlose. In einem Bescheide von 1673 wird von Greifendorf bei Nossen gesagt, es sei „fast schimpflich, dass ein Kirchspiel, so in mehr denn hundert Wirthen bestehet, im Winter etwa 12 bis 14 und Sommers 2 oder kaum 3 Knaben in die Schule schicket". Und noch im Jahre 1710 wird bei dem Konsistorium in Leipzig Klage geführt, dass in Schönerstädt bei Colditz „ganzer fünfzehn bis sechzehn Jahre kein Kind zur Schule gegangen".

Kurfürst Johann Georg I. hatte unmittelbar vor dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges, im Jahre 1617 eine Generalvisitation veranstaltet und dabei ein genaues Verzeichnis aller Schulmeisterstellen, ihrer Einkünfte und Gerechtsame aufstellen lassen. Darauf ward eine aus geistlichen und weltlichen Räten bestehende Kommission

ernannt zur Abstellung der von den Visitatoren wahrgenommenen Mängel. Das von derselben bearbeitete und im Jahre 1624 veröffentlichte synodalische Generaldekret wurde indessen von den Ständen verworfen, und erst 1673 unter Kurfürst Johann Georg II. erschien es nach nochmaliger Durchberatung als „revidirtes synodalisches Dekret". (Die die Schule betreffenden Paragraphen sind abgedruckt unter II.)

Die Klagen über Mängel und Gebrechen, wie sie hier an den Schulen gerügt werden, und die von der Untüchtigkeit der Lehrer handelnden Sätze sind unverändert aus dem Dekret von 1624 herübergenommen. Dergleichen Klagen begegnen auch noch in Regierungserlassen des achtzehnten Jahrhunderts.

In einer Verordnung „von fleissiger Aufsicht derer Schulen, denen Pfarrern anzubefehlen", die Kurfürst Friedrich August am 22. Mai 1713 erliess, heisst es u. a.: „Allermassen nun an dem, dass biss anhero bey denen teutschen und andern Schulen sich mehr als zu viel Gebrechen, welche meistentheils dadurch, dass die Pfarrer nicht fleissig auf dieselbe Aufsicht halten, an Tag geleget, als dass es im Unterricht meistentheils bey dem blossen auswendig lernen und recitiren verbleibet, und der Verstand dessen denen Kinder nicht zugleich beygebracht, noch diese zum Nachsinnen auf das, was sie gelernet haben, angeführet, weniger in vielen nöthigen Dingen als in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen, e. g. worauf sich die Wahrheit der Christlichen Religion gründe? Warum eine Religion nöthig sey etc., ingleichen in der Biblischen Historie, wie auch in vielen nöthigen moralischen Dingen, als von der Erkänntniss unser selbst und der Welt unterrichtet, ferner zum nützlichen Bibel-Lesen so wenig als zur Uebung der wahren Gottseligkeit angeführet, noch dazu, dass sie das Gebeth mit Verstand und Andacht thun sollen, angehalten, auch dass auf dem Lande fast den ganzen Frühling, Sommer und Herbst über keine Schule gehalten, und öffters von denen Schul-

meistern die Information ihren Weibern überlassen, von ihnen andere Dinge unter denen Informations-Stunden vorgenommen, nach Endigung derselben fast gar nicht auf die Kinder gesehen, und ihnen offt im Herausgehen aus der Schule viel Unfug verstattet, auch nicht, dass sie zu Hause etwas nützliches zu thun hätten und von denen Eltern besser gezogen werden möchten, gesorget werde; Also begehren wir hiermit . . . .“ Es folgen nun Ermahnungen zu fleissiger Beaufsichtigung der Schulen und zur Berichterstattung über den Befund. Auch sollen die Pfarrer, „wenn der Schuldiener ungeschickt, je zuweilen die Catechismus-Information selbst in der Schule vornehmen, und dergestalt dem Schulmeister mit gutem Exempel vorgehen“.

In einer am 1. September 1713 erlassenen Verordnung „Von der Information und Catechismus-Examine junger und alter Leute“ wird geklagt, dass „die Schulmeister zum theil übel beschlagen und zur Information der Jugend nicht fähig wären; hiernächst geschehe, dass die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl Frühlings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus genommen würden, also dass sie hernachmals alles vergässen.“ Und es wird darin verordnet, „dass ein jeder Pastor . . . veranstalten solle, dass die Kinder im Sommer wenigstens vier Stunden wöchentlich in die Schule gehen sollen und nicht zu zeitig herausgenommen werden“.

Die Untüchtigkeit und die mangelhafte Vorbildung des Lehrerpersonals hinderten jeden Aufschwung des Volksschulwesens, und es blieb trotz aller wohlgemeinten Verordnungen in der Hauptsache noch lange so. Erst als der Staat die Vorbildung für den Lehrerstand genauer regelte, was zum Teil schon in der Schulordnung von 1773, zumeist aber später durch die Errichtung von Seminarien geschah, ward es besser. Eine jener wohlgemeinten Verordnungen erschien am 8. Januar 1725, nachdem im vorhergehenden Jahre von den versammelten Landständen eine Beschwerde betreffs der Konfirmation

der Kinderlehrer eingereicht worden war. Der darauf ergangene Bescheid lautet: „Allermassen es nun dabey zu lassen (— wie nämlich in der Hauptsache schon durch die Verordnung vom 22. Mai 1713 bestimmt war —), dass kein Kinderlehrer zum Catechisiren und Schulhalten zu admittiren, der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspektion er stehet, vorher examiniret worden und von demselben ein pflichtmässiges hinlängliches Attestat wegen seiner Purität in der Lehre, Geschicklichkeit zu seinem Amte und unbescholtenen Wandels vorzuzeigen hat, und mit ihm anders nicht, denn mit Vorbewusst seines Pfarrers und mit Gutbefinden des Superintendenten eine Änderung vorzunehmen, diesem Kinderlehrer auch der Name Catechet nicht beizulegen*), im übrigen aber auf ihr Thun und Lassen von dem Pfarrer jeden Orts fleissig Obsicht zu führen."

Dass durch die Verordnungen von 1713 „der abgesehene Endzweck nicht durchgehends und vollständig erreichet worden", musste die Regiernng des Kurfürsten Friedrich August bald selbst eingestehen, und sie war daher darauf bedacht, „vor diejenigen, so zu den deutschen Schulen bestellet, eine gewisse Instruction fertigen und in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen." Dies geschah durch die 1724 erschienene „Instruction, wie die Information in denen teutschen Schulen der Chur-Sächsischen Lande anzustellen und nach deren Inhalt mit allem obliegenden Fleisse fortzusetzen." (Abgedruckt unter III.)

In derselben ist manches aus der Schulordnung von 1580 wörtlich herübergenommen; es findet sich aber auch manches Neue.

*) „Kinderlehrer" war der offizielle Titel der Lehrer an Nebenschulen, d. i. an Schulen in Dörfern, die keine eigene Kirche hatten, sondern in die Kirche eines Nachbardorfes eingepfarrt waren. Die Kirchschulstelle wurde von einem „Schulmeister" oder „Kirchschullehrer" verwaltet. Es kam auch vor, das Kinderlehrer auf ihren Nebenschulstellen von dem Konsistorium konfirmiert wurden; dann führten sie den Titel „Katechet."

Die Mädchen werden hier (§ 4) zum erstenmale ausdrücklich erwähnt.

Statt der früher üblichen Mannigfaltigkeit der Schulbücher werden hier für die einzelnen Schülerabteilungen bestimmte Bücher verordnet, darunter der sogenannte „Dresdner“ oder „Kreuz-Katechismus.“ *)

Als neuer Unterrichtsgegenstand erscheint das Rechnen, wenn auch zunächst nur mit einer Stunde wöchentlich, und ebenso erscheinen Hausaufgaben für Auswendiglernen, Bibellesen und Schreiben in der Schulordnung von 1724 zum erstenmale.

Zahl und Umfang der gegebenen methodischen Anweisungen, besonders bezüglich des Religionsunterrichtes und des Lesens, sind viel bedeutender, als in der früheren Schulordnung, und namentlich bei den Anweisungen zum Religionsunterrichte und zum Gebete fällt manche Verwandtschaft mit den Vorschriften auf, die August Hermann Francke für seine hallischen Schulen gegeben hatte. (vgl. z. B. § 25.)

Den geistigen Urheber der Schulordnung von 1724 nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst des Herrn Seminardirektor Pohle in Dresden. Dieser hat in seiner Schrift „Der Seminargedanke in Kursachsen“ nachgewiesen, dass die Schulordnung von 1724 in ihren neuen Teilen zumeist übereinstimmt mit der Instruktion, welche der Dresdner Superintendent Valentin Ernst Löscher, ein um die Hebung der Volksschule sehr verdienter Mann, für die Dresdner Winkelschullehrer im Jahre 1711 ausgearbeitet hatte, und mit der Praxis, wie sie in den von Löscher in der Hauptsache errichteten und geleiteten Dresdner Armenschulen geübt ward. Dem Urteile Pohles, dass die Schulordnung von 1724 „im Säetuche des Pietismus zu uns getragen worden“ und dass sie „für die

*) Erschienen 1688, und so genannt, weil er von den an der Kreuzkirche in Dresden angestellten Geistlichen ausgearbeitet war.

Zeit, in der sie geboren war und sich auswirken sollte, vortrefflich" gewesen sei, darf man sicher zustimmen.

Trotz der Vortrefflichkeit der Instruktion von 1724 waren doch die Früchte der Schularbeit im nächsten halben Jahrhundert sehr geringe. Das lag zunächst an der noch immer höchst mangelhaften Lehrerbildung, sowie an dem ebenso mangelhaften Schulbesuche seitens der Kinder.

Mit der Verordnung vom 1. September 1713 war ein leiser Anfang zum staatlichen Schulzwange gemacht worden. Weiter ging ein Generale vom 24. Juli 1769, worin befohlen wurde, dass alle Kinder ununterbrochen vom fünften bis zum vierzehnten Lebensjahre zur Schule geschickt werden sollten. Die dawider handelnden Eltern wurden mit Strafe eines alten Schocks bedroht. Nur während der Erntezeit sollte der Schulunterricht vier Wochen lang ausgesetzt werden dürfen. Kinder, welche vor Erreichung des vierzehnten Lebensjahres in Dienste vermietet würden, sollten auf Kosten ihrer Dienstherrschaft im Winter täglich wenigstens zwei Stunden lang die Schule besuchen. Für erweislich Arme sollte das Schulgeld von der Gemeinde aufgebracht werden.

Bezüglich der Vorbildung der Lehrer wurden weise Massnahmen getroffen in der 1773 veröffentlichten „Erneuerten Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Churſächsischen Lande", in deren dreizehntem Kapitel gehandelt wird „von Zubereitung tüchtiger Schullehrer". Diese „erneuerte Schulordnung", welche im Auftrage des Kurfürstlichen Oberkonsistoriums von dem Superintendenten Christoph Heymann in Meissen ausgearbeitet worden war, behielt aus der Schulordnung von 1580 und aus der Instruktion von 1724 vieles Gute bei, brachte aber, den Anforderungen der Zeit Rechnung tragend, vieles ganz Neue. In dem Vorberichte zu derselben heisst es u. a.: „Es sind noch immer mancherley Mängel und Gebrechen, nicht nur an den Lernenden, sondern auch an verschiedenen Lehrern selbst, zu grossem

Nachtheile des wahren Christenthums und des ganzen gemeinen Wesens wahrzunehmen gewesen, deren Abstellung demnach einestheils, sowie anderntheils die Nothwendigkeit, auch den Unterricht in den Schulen dem Masse des Erkenntnisses des gegenwärtigen Weltalters gemäss anzustellen, eine erneuerte Schulordnung erfordert und zu einem um desto wichtigeren Gegenstande gemacht hat, je mehr die wahre Wohlfahrt nicht nur einzelner Menschen, Familien und Häuser, sondern auch ganzer Länder eine sorgfältige und Gottgefällige Auferziehung der Jugend erheischet."

Um dem Masse der Erkenntnis des betreffenden Weltalters gerecht zu werden, spricht die erneuerte Schulordnung im vierten Kapitel nicht nur von der Unterweisung der Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, sondern auch „in anderen Künsten und Wissenschaften." Es treten hier zum erstenmale jene Unterrichtsfächer auf, die man früher unter dem Namen der „gemeinnützigen Kenntnisse", später unter dem der „Realien" zusammenfasste.

Daneben erkennt aber die erneuerte Schulordnung den eigentlichen und eigentümlichen Beruf der Volksschule vollkommen an, denn der leitende Grundgedanke, auf dem sie sich aufbaut, ist die Anerkennung des inneren Zusammenhanges der christlichen Volksschule mit der christlichen Familienerziehung, wie dies gleich der erste Satz des ersten Kapitels hervorhebt. Die christliche Unterweisung und Erziehung ist der Schulordnung bei aller Rücksichtnahme auf das Mass der Erkenntnis des Weltalters die unverrückbare, nie aus den Augen verlorene Hauptsache.

Es ist vollkommen richtig, wenn man die Schulordnung von 1773 eine der besten Schulordnungen aller Zeiten genannt hat. Ihre volle Durchführung konnte sie freilich erst finden, als in den nächsten Jahrzehnten mit der Gründung von Schullehrerseminarien vorgegangen und so ein Lehrerstand herangezogen wurde, der im stande

ein Glied des weltlichen Regiments werden wollte, ist selbstverständlich. Wie Hans Sachs, der zukünftige Schuhmacher, in Nürnberg in die lateinische Schule ging, so besuchte auch anderwärts mancher Bürgerssohn, der sich später dem Handwerke widmen sollte, die lateinische Schule. Es wird in Sachsen der gleiche Brauch gewesen sein, wie in Württemberg, wo u. a. die von Johann Brenz verfasste Hallische Kirchenordnung vom Jahre 1526 in dem Abschnitte „von der Schul“ verordnet: „Wan nu der jung knab die Buchstaben kent und ein clein wenig des Lesens bericht wurd, muss der Schulmeister prediger oder pfarrer fleyssig acht haben auff den knaben ob er zu dem latein tuglich oder nit were. So dan erfunden das Er zu dem latein untuglich solt man in furthin teutsch lehren schreyben und lesen. So lang es den eltern gefiel.“

Etwas Latein mussten freilich auch solche Knaben gewöhnlich mit in den Kauf nehmen. Der Schulplan des sächsischen Visitationsbüchleins verordnet schon für den ersten Haufen: „Damit sie auch vieler lateinischer wort lernen, sol man jnen teglichs am abent etliche wörter zu lernen fürgeben, wie vor alter diese weise jnn den Schulen gewest ist.“

Schloss so der zu gesetzlichem Ansehen gelangende Schulplan der Reformatoren sich eng an das Bestehende an, so haben doch andererseits die Reformatoren auch die Veranlassung gegeben zu dem, woraus später die Volksschule erwachsen ist.

Schon im Mittelalter galt für die Geistlichen die Vorschrift, ihre Gemeindeglieder in den Hauptstücken der christlichen Religion zu unterweisen, und den Paten lag die Verpflichtung ob, neben den Eltern dafür zu sorgen, dass die von ihnen aus der Taufe gehobenen Kinder den Glauben und das Vaterunser lernten. Wenig gewissenhaft ist aber solchen Verpflichtungen nachgekommen worden. Die religiöse Unterweisung des Volkes und namentlich der Jugend lag im Argen. Allbekannt ist

Luthers Klage in der Vorrede zum kleinen Katechismus, dass das Volk dahin lebe „wie das liebe Vieh und unvernünftige Säue".

Da hat nun die Reformation Wandel geschaffen und mit dem von ihr geforderten allgemeinen Religionsunterrichte den Grund zur Volksschule gelegt. Aus der sogenannten „Christenlehre", welche Erwachsene und Kinder umfasste, und von der sich nach und nach die sogenannte „Kinderlehre" abzweigte, ist später nach ihrer Verbindung mit der alten „Schreib- und Leseschule" die Volksschule erwachsen.

Luther forderte schon 1526 in seinem Büchlein von der „deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes" für Erwachsene und Kinder einen Unterricht in den Hauptstücken der christlichen Religion: „Dieser Unterricht muss also geschehen, dass der Katechismus auf der Kanzel zu etlichen Zeiten oder täglich, wie das die Not fordert, vorgepredigt werde und daheim in Häusern des Abends und Morgens den Kindern und Gesinde, so man sie will zu Christen machen, vorgesagt oder gelesen werde; nicht allein also, dass sie die Worte auswendig lernen, wie bisher geschehen ist, sondern von Stück zu Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehen." Zu solchem Zwecke hatte er schon 1518 eine „Auslegung deutsch des Vaterunsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten" und 1520 eine „Kurze Form, die zehn Gebote, Glauben und Vaterunser zu betrachten" geschrieben.

Und als er endlich seinen Katechismus herausgab, da riet er nicht nur, dass „der Hausvater seinem Gesinde die Hauptstücke einfältiglich fürhalte, ingleichen sein Gesinde lehre, morgens und abends sich segnen und das Benedicite und Gratias sprechen", sondern er bat namentlich auch die Pfarrherrn und Prediger: „Wollet euch erbarmen über euer Volk, das euch befohlen ist, und uns helfen, den Katechismus in die Leute, sonderlich in das junge Volk bringen und, welche es nicht besser ver-

mögen, diese Tafeln und Forme für sich nehmen und dem Volke von Wort zu Wort fürbilden."

Welche Erfolge solche Bestrebungen hatten, das lehrt uns Melanchthon, wenn er in der Apologie der Augsburgischen Konfession beklagt, dass bei den Gegnern kein Unterricht der Kinder im Katechismus stattfinde und dann fortfährt: „Bei uns aber braucht das Volk des heiligen Sakraments willig, ungedrungen, alle Sonntage, welche man erst verhöret, ob sie in christlicher Lehre unterricht sein, im Vaterunser, im Glauben, in zehen Geboten etwas wissen oder verstehen. Item die Jugend und das Volk singet ordentlich lateinische und deutsche Psalmen, dass sie der Sprüche der Schrift gewohnen und beten lernen. Und der Katechismus ist nicht ein Kinderwerk, wie Fahnen, Kerzentragen, sondern ein fast nützliche Unterrichtung."

Ein Neues bahnte sich im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts an, als man die Küster zu Gehilfen der Geistlichen im Amt der christlichen Unterweisung der Jugend bestellte. Die Küster hatten zunächst nur niedere Kirchendienste zu leisten, die Altargefässe zu besorgen, die Glocken zu läuten u. dgl. Seit dem Aufkommen des evangelischen Kirchengesanges übertrug man ihnen auch die Einübung der kirchlichen Gesänge. Die sächsische Kirchenordnung von 1533 bestimmt: „Sie sollen die Jugend, zuweilen, sonderlich im Winter, auch die andern Leute die christlichen Gesänge lehren."

Aus demselben Jahre wird aber u. a. auch schon berichtet, dass der Küster zu Aue im Erzgebirge in den Filialdörfern Bockau und Lauter wöchentlich einmal Kinderlehre zu halten hatte, wofür er von jeder der beiden Gemeinden jährlich $2^1/_2$ Altschock Groschen erhielt.

So ist allmählich aus dem Küsteramt ein Schulmeisteramt geworden. Zunächst beschränkte sich freilich die Lehrthätigkeit der Küster ganz auf die Unterweisung im Christentume. Diese Beschränkung galt auch noch, als im Jahre 1557 die Lehrthätigkeit der Küster ge-

setzlich geordnet wurde. In diesem Jahre erschienen: „General-Articul und gemeiner Bericht, wie es in denen Kirchen mit den Pfarrherrn, Kirchendienern, den Eingepfarrten und sonst allenthalben auf Churfürstens Augusti zu Sachsen in An. 1555 und 1556 verordnete und beschehene Visitation gehalten werden soll." Es wird darin den Pfarrern aufs neue anbefohlen, dass sie „den Catechismum der Jugend fleissig fürtragen", auch den Hausvätern wird wieder eingeschärft, dass sie, „damit ihr Gesinde beten lerne, etliche Stunden in der Wochen selbst oder durch ihre Kinder die Stück des Catechismi fürsprechen und vorlesen."

Neu und das an vielen Orten schon Übliche für alle Orte zum Gesetz machend erscheinen darin folgende Verordnungen: „Die Dorf-Pfarrherrn sollen die Cüster dahin halten, dass sie den Catechismum fleissig treiben und die Jugent verhören", und: „Die Dorff-Cüster sollen verpflichtet sein, alle Sonntag nach Mittag und in der Wochen auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Catechismum und Christliche deutsche Gesenge mit Fleiss und deutlich zu lehren, und nachmals in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artikeln des Catechismi wiederum zu verhören und examiniren. Und da eins oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten, sol er mit solchem Lehren mit Rat seines Pastors dermassen abwechseln, das die Jugent in allen Dörffern nach Notdurfft underwiesen und ja nicht verseumt werde."

Was hier gefordert wird, war noch lange keine Dorfschule. Der betreffende Unterricht ward in der Kirche erteilt, und es ward vorausgesetzt, dass auch die Erwachsenen daran teilnahmen. Es heisst ausdrücklich in den General-Artikeln von 1557: „Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleissigen, das sie die Gebote den Kindern und Alten fein langsam, klar, deutlich und unterschieden vorsprechen oder vorlesen von Wort zu Worten, wie sie im kleinen Catechismo gedruckt sind."

Wie wenig Ansprüche auch an die Bildung der Küster

gemacht wurden, ergiebt sich aus einem andern Satze dieser General-Artikel, wo es heisst: „Als auch die Küster gemeiniglich sehr geringe Besoldung haben, das sie sich mit jrem Weib und Kindern davon nicht zu erhalten, sonsten auch die Kirchenkinder und Gemeine einen Müssiggänger auf solchen Dienst zu erhalten unvermögend, derwegen auch gut und nötig, das Handwergsleute hierzu beruffen und angenommen werden."

Wo in den General-Artikeln von 1557 von Schulen die Rede ist, da handelt es sich wiederum nur um lateinische Schulen. Von den Schulmeistern wird verlangt, dass sie die Knaben „mit Fleiss instituiren im Catechismo, Grammatica, Musica" und dass sie sich dabei richten „nach dem Büchlein, des Titul Underricht der Visitatoren."

Wir sind nicht ohne Nachrichten, wie die „Kinderlehre" im sechzehnten Jahrhundert und namentlich nach dem Erscheinen der General-Artikel von 1557 in Wirklichkeit betrieben worden ist.

In Zittau waren seit dem Jahre 1559 besondere Katechismuspredigten üblich. Der im Jahre 1564 nach Zittau berufene zweite Prediger Martin Hofmann aber begann, auf frühere Einrichtungen zurückgreifend, wieder kirchliche Kinderlehre zu halten und zwar an den Freitagen um neun Uhr, wobei sich, dem damaligen Verlangen nach Religionseinsichten entsprechend, auch Erwachsene und namentlich die um diese Stunde beteilten Armen mit einfanden. Die Zittauer Kirchenordnung bestimmte darüber: „Es soll der Diaconus, des die Woche ist, für die armen Leute, welchen auf dieselbe Zeit das Almosen ausgespendet wird, auch für die Kinder und das Gesinde den Katechismus einfältiglich und gar kurz ungefährlich eine Viertelstunde tractieren, dazu auch alle Schüler und Knaben, welche bei den deutschen Schreibern in die Schule gehen, und die Mägdlein, so bei ihnen lesen lernen, zu kommen sollen gehalten sein; inmassen nichts so hoch vonnöten, als dass man die Jugend und das Gesinde zum Katechismus fleissig halte."

Die in einem Visitationsprotokolle von 1575 sich findende „Kirchen- und Schulordnung für die Stadt Penig“ bestimmt über die kirchliche Kinderlehre: „Zur Vesperzeit des Sonntags singt die Schule einen Deutzschen Psalm, den hymnum und Deutzschen gesang, nach der zeit wird die Epistel von einem Schüler gelesen, hernach das Magnificat deutzsch gesungen, darauf der Diaconus vor der predigt einmal die haustaffel der sechs hauptstücke Christlicher Lehre, das anderemal etliche Fragstücke den Zuhörern deutlich fürliest und alsdann ein stück des Catechismi nach den andern deutlich und einfeltiglich ercleret biss dasselbige also alle Jahr mit dem Advent einmal hinausgemacht und beschlossen wirdt. Nach dieser Predigt beten die Schulkinder, Knaben und Megdlein, einen Sonntag umb den andern ein stück des Catechismi mit der Auslegung des Herrn Lutheri und wird endlich mit einem Deutzschen Gesange, Collecten und Segen beschlossen.“

In Zschaitz bei Döbeln berichtet der „Kirchenschreiber“ — so wurden die Küster oft genannt — Sebastian Nickel in einer schriftlichen Eingabe vom Jahre 1576, dass er den Katechismus „alle Sonntage vor der Mittagspredigt“ treibe, und von dem Dorfe Magdeborn bei Leipzig wird in einem Visitationsprotokolle vom Jahre 1574 berichtet: „Der pfarher hat aus gutwilligkeytt die helfte des Kirchhoffs wie auch sonsten drey acker Feldes vom pfarrfelde dem Kirchendiener des Orttes folgen lan, dergestalt und umb dem ursach willen, das gemellter Kirchner seinen Dienst und sonderlich der ubunge des Katechismi und Christlicher Psalm und lobgesengen am sonntagen und in der wochen daheim und in Filialen desto ernster und fleissiger abwarten soll.“

Einen grossen Fortschritt in der Entwickelung des sächsichen Schulwesens weisen die General-Artikel Kurfürst Augusts I. vom Jahre 1580 auf, nicht zwar einen Fortschritt, der in diesem Jahre plötzlich stattgefunden hätte, sondern einen solchen, der bis dahin an vielen Orten ganz allmählich sich vollzogen hatte, nun aber da,

wo er noch nicht stattgefunden, durch gesetzliche Bestimmung verordnet wurde. Er bestand darin, dass die Küster nicht mehr bloss christliche Kinderlehre, sondern Schule hielten. Unter „Schule halten" verstand man aber „Lesen und Schreiben lehren". Solcher Unterricht fand nun nicht mehr in der Kirche statt, sondern im günstigen Falle in einem besonderen Schulhause, das dem Küster zur Wohnung angewiesen war. Freilich gab es auch Orte genug, wo man es so weit noch nicht gebracht hatte, wo der Unterricht reihum in den Häusern der Eltern gehalten wurde.

Von 1580 an sollte kein Ort mehr ohne Schule sein; man sollte daher bei der Auswahl der Kirchendiener darauf sehen, dass sie auch schreiben und lesen konnten. Eine der Gegenwart kaum verständliche Einschränkung war es aber, wenn man nur die Knaben als zum Besuch der Schulen verpflichtet erachtete. Es wird z. B. in der Schulordnung ausdrücklich gesagt, der Inspektor solle nachsehen, „wie sich der Schulmeister gegen die Schuljungen halte". Eine gesetzliche Regelung des Schulbesuchs der Mädchen fand in Sachsen erst viel später statt; im sechzehnten Jahrhunderte begnügte man sich für die Mädchen noch mit der kirchlichen Kinderlehre; wo in der Schulordnung von 1580 von dieser die Rede ist, da heisst es, der Inspektor solle „Aufmerkens haben, ob der Schulmeister die Kinder fleissig dazu führe".

Die Schulordnung von 1580 enthält vier Abschnitte: „I. Von den Schulen in gemein. II. Ordnung derer Partikular-Schulen. III. Von unsern dreien Fürstenschulen zu Meissen, Pforta und Grimma. IV. Von deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken."

Der vierte Abschnitt soll hier als die erste kursächsische Volksschulordnung unverkürzt zum Abdruck gelangen. Die Partikular-, d. i. die lateinischen Stadtschulen können, wenigstens im heutigen Sinne, als Volksschulen nicht betrachtet werden, wenn sie auch in vielen Fällen deren Stelle ersetzen mussten. Bisher hatte man unter

Schulen eigentlich nur solche Schulen verstanden, und wenn es möglich gewesen wäre, hätte man ja auch auf Dörfern gern Partikularschulen eingerichtet gesehen. Für einige sächsische Dörfer lassen sich auch im sechzehnten Jahrhundert wirklich solche Schulen nachweisen. Warum man sich aber in Dörfern und Flecken mit der Einrichtung „deutscher Schulen" begnügte, das sagt die Schulordnung, wenn es in dem Abschnitte „Von den Schulen in gemein" u. a. heisst: „Nachdem aber in etlichen Dörfern eine so geringe Anzahl derer Knaben, dass daselbsten keine lateinische Schule aufgerichtet werden kann, dazu die Unterthanen arm, dass sie von wegen der Nahrung ihrer Arbeit nachwandern müssen, und also nicht Zeit haben, ihre Kinder selbst zu lehren und zu unterweisen; damit nun dererselben arbeitenden Leute Kinder in ihrer Jugend nicht versäumet, fürnemlich aber in dem Gebet und Katechismo und daneben im Schreiben und Lesen, ihren selbs und gemeines Nutzes wegen, desgleichen mit Psalmensingen, besser unterrichtet und christlich auferzogen werden: Ist unser Befehlich, wo noch zur Zeit durch die Custoden oder Kirchendiener nicht Schulen gehalten, dass solches mit Rat derer Erb- und Gerichts-Herren, auch des Visitatoris und unserer Amtleute aufgerichtet, und dahin getrachtet werde, dass jederzeit die Küstereien einer solchen Person verliehen werden, die schreiben und lesen könne, und wo nicht durch das ganze Jahr, doch auf bestimmte Zeit, besonders im Winter, Schule halte, damit die Kinder in dem Katechismo und im Schreiben und Lesen etlichermassen unterwiesen werden möchten"

Aus dem Küster war nun, nachdem er auch Lesen und Schreiben zu lehren hatte, ein Schulmeister geworden; wie sehr aber die neue Schulordnung das Hauptgewicht noch immer auf die religiöse Unterweisung legte, ergiebt sich aus einem Abschnitte in der „Ordnung derer Partikular-Schulen", wo von den sogenannten Winkelschulen die Rede ist. Diese werden verboten, weil durch sie „nicht allein denen vom Rat verordneten Schulmeistern

war, das viele Gute, das in der Schulordnung enthalten war, auch ins Leben und in die Praxis zu übertragen.

Mag heute vieles an ihr überwunden und veraltet erscheinen, für alle Zeiten behält sie neben ihrer geschichtlichen Bedeutung grossen Wert für jeden Lehrer, der es mit seinem Berufe ernst meint, durch den sittlichen Ernst und durch die reine Begeisterung, mit denen sie für die Sache des christlichen Volksunterrichtes und der christlichen Volkserziehung eintritt. Sehr recht hat Pohle, wenn er in der oben angeführten Schrift von dieser Schulordnung sagt: „Es sind köstliche Worte, wert, dass sie von den Lehrern immer von neuem erwogen und aufs Gewissen genommen werden; in einer Zeit zumal, in der die flache und rohe Auffassung vom Lehramte, als sei mit Abwartung der Stunden und mit dem Unterrichte alles gethan, gar viele gefangen hält, die des nicht einmal Wort haben. Die alten Ordnungen liegen so verborgen und wären doch mit dem, was sie vom Erzieher fordern, gute Augensalbe für manchen, der sich und den anvertrauten Seelen zum Schaden im ABC der Erziehung noch im Dunkeln tappt.“

I.

Aus der Schulordnung von 1580.

Von deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken.

Damit denn auch die Jugend in und bei unsern deutschen Schulen in der Furcht Gottes, rechter Lehre und guter Zucht wohl unterrichtet und erzogen werde, und hierunter Gleichheit seie, so haben wir derowegen nachfolgende Ordnung stellen lassen, und wollen, daß darüber mit Ernst gehalten werde.

Ordnung, wie es in den deutschen Schulen zu halten. Von der Lehre.

So der Schulmeister die Schulkinder mit Nutz lehren will, so soll er die in drei Häuflein teilen.

Das eine, darinnen diejenigen gesetzet, so erst anfahen, Buchstaben zu lernen.

Das andere die, so anfahen zu syllabieren.

Das dritte, welche anfahen zu lesen und schreiben.

Desgleichen unter jedem Häuflein sondere Rotten machen, also daß diejenigen, so einander in jedem Häuflein am gleichsten, zusammengesetzet, damit werden die Kinder zum Fleiß angereizet, und dem Schulmeister die Arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nicht übereilen oder mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvorn dasjenige, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

Auch mit Fleiß darauf sehen, daß sie anfangs die Buchstaben recht lernen kennen; derohalben die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, und mit Übersehung derer andern, unterschiedlich etlicher Buchstaben halben, wie die heißen, das Kind fragen; und daran sein, daß sie in allewege die Buchstaben recht nennen, die Syllaben deutlich, und im Lesen die Wörter syllabatim unterschiedlich und verständlich aussprechen; auch die letzten Syllaben im Munde nicht verschlagen.

So das Kind ziemlich wohl lesen kann, alsdenn dasselbe im Schreiben unterrichten, und die Vorschriften in ein besonder Büchlein, so das Kind dazu haben soll, ihme verzeichnen, und sich befleißen, gute deutsche Buchstaben zu machen. Und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schriften auch sondere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examinieren, was für Mangel an der Form der Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen, und freundlich dessen berichten, und wie es sich darinnen bessern soll, anzeigen, und in solchem unterweilen die Hand führen.

Und dieweil die Kinder für allen Dingen zu der Furcht Gottes gezogen werden sollen, so sollen die Schulmeister keinem Kinde gestatten, ärgerliche, schändliche, sektierische Bücher oder sonst unnütze Fabelschriften in ihrem Lernen zu gebrauchen, sondern daran sein, wo sie gedruckte Bücher brauchen würden, damit sie in christlichen Büchlein: als: D. Luthers Katechismus, Psalmen-Büchlein, Sprüchlein Salomonis, Jesus-Syrach, Neu Testament und dergleichen lernen.

Besonders aber soll der Katechismus D. Luthers, wie derselbe seinen Tomis einverleibet, auf daß also eine gleiche Form gehalten, denen Kindern eingebildet, und sie dahin gewehnet werden, damit sie denselbigen auswendig lernen, und recht verstehen und begreifen mögen; zu solchem sollen die Schulmeister in der Woche etliche gewisse Tage und Stunden in der Schule fürnehmen, und den Katechismum

also mit ihnen üben und exerzieren, auch einfältig dieselben unterrichten, und ihnen verständlich erklären; auch die Kinder in den Schulen, je paar und paar, nachdem dieselbigen einander in der Lehre des Katechismi gleich, gegen einander aufstellen, die Fragen und Antworten des Katechismi unter ihnen ergehen und sie laut sprechen lassen, damit sie gewehnet werden, denselben in der Kirche zur Zeit des Katechismi auch öffentlich vor der Gemeine aufzusagen.

Desgleichen die Kinder zu gewissen Tagen und Stunden in der Woche zu Kirchengesängen gewöhnen, desselben unterrichten und mit ihnen üben.

Von der Zucht.

Die Schulmeister sollen von ihren Schulkindern nicht leiden oder dulden Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, viel weniger ärgerliche Sachen und Handlungen.

Die Ordnung auch unter denen Kindern halten, damit sie sämtlich zu der Zeit, wenn der Katechismus in der Kirche gelehret, vor dem Zusammenläuten alle in der Schule erscheinen, und sämtlich von dem Schulmeister zur Kirche geführet werden.

Auch darob halten soll, daß sie darinnen bleiben, und dem Wort Gottes fleißig zuhören.

Dazu jedesmal davor etliche Paar bestellen, welche denselben in der Kirche aufsagen.

Desgleichen ermahnen, auf die Auslegung des Katechismi ihr fleißiges Aufmerken zu haben, damit sie ihm hernach etwas daraus erzählen können. Wie er denn nach Ende der Predigt sie daraus fragen und examinieren soll.

Mit denen Knaben aber sollen die Schulmeister das Kirchengesang, auf solche Maß bei einer jeden Schule verordnet, verrichten.

Auch vor Mittage vor dem Auslassen, wenn sie heim zu Tische sollen gehen, das Gebet mit ihnen halten, und sonderlich die fürnehmsten Stücke des christlichen Glaubens,

das Vater unser und die zehen Gebot, ingemein auffagen und erzählen lassen.

Ihnen gar nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulaufen, oder ohne ihr Erlauben heimzugehen, sondern darob sein, daß sie jede Stunde zu rechter Zeit kommen, und bis zu gemeinem Heimgehen verharren, auch ob ihrem Katechismo oder Büchlein stille sitzen.

Derohalben sie ihnen kein Geschrei oder Geschwätze gestatten, sondern sie davon abhalten sollen.

Und nachdem der Schulmeister die Kinder aus der Schule gelassen, die Verordnung thun, und deshalb heimliche Aufmerker unter ihnen bestellen, damit sie stracks auch züchtiglich heimgehen und ihnen kein unordentlich Wesen, so er das erfähret, nachgeben.

Also auch mit Ernst sie anhalten, mit einander friedlich und schiedlich zu sein, und gegen einander sich alles Verspottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten; die Übertreter der Gebühr nach strafen.

Desgleichen nicht ungestraft hingehen lassen, da einer dem andern etwas nähme, zerbräche oder verwüstete.

Und in mügliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich, schiedlich und fromm halten und erweisen.

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Rute gebührlichen gebrauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bei dem Haar oder denen Ohren ziehen, um den Kopf schlagen, oder dergleichen; sondern in dem Strafen ziemliche Maß, zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken.

Die Schulmeister sollen auch schuldig sein, nach dem Katechismo, Sommerszeit in der Kirche, Winterszeit in der Schulstube, mit der andern Jugend in Dörfern, so nicht seine Schulkinder sind, den Katechismum und gemeine Gesänge zu üben, und dieselbigen darinne mit Fleiß zu unterrichten, wie sie des jederzeit von denen Pfarrern unterweiset und ihnen befohlen wird.

Wie und von wem die deutschen Schulmeister aufgenommen und examinieret sollen werden.

Als auch gemeiniglichen die Dörfer in diesen Landen die deutschen Schulen anzunehmen gehabt, so soll man ihnen solches nochmals zulassen, und diese ihre alte Gerechtigkeit nicht entziehen.

Derowegen, wo forthin einige deutsche Schule also vacieren würde, mögen die Unterthanen desselben Orts, benebenen ihrem Pfarrer, wohl um einen andern Schulmeister sich bewerben; doch denselben zu der Schule mit nichten für sich selbst bestätigen, sondern zuvor dem verordneten Superintendenten praesentieren.

Die Befehlich haben, einen jeden, so ihnen dermaßen zugeschicket, zu examinieren, und zu erlernen, ob er derselbigen Schule fürstehen möge, und mit Nutz und Wohlfahrt der Schulknaben zuzulassen sei oder nicht? Und keinen konfirmieren, er lege denn zuvor seine gute Kundschaft und Zeugnis seiner Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels für.

Seie auch in Religionssachen nicht irrig, sektisch oder abergläubisch, sondern der reinen, wahren, christlichen, Augsburgischen, unveränderten Konfession, Anno 2c. 80 publizieret, zugethan;

Verstünde den Katechismum und wisse denselbigen der Jugend verständlich fürzugeben, und sie darinnen einfältiglich zu unterweisen;

Auch habe guten Verstand und Bericht, die Kinder mit Buchstaben, Syllabieren, Lesen und Rechnen, gnugsam und nützlich zu lehren: soll auch eine ziemliche, leserliche Handschrift machen, und dieselbe die Jugend nachzuschreiben und zu lehren, mit Nutz fürgeben können.

In welchem allen gedachte Superintendenten einen jeden, vermöge ihres habenden Befehls, examinieren; und so sie keinen Mangel befinden, allererst approbieren und denselben anzunehmen gestatten sollen.

Im Fall denn in einigem oder mehr Dörfern die Schulen vacieren, und die Unterthanen keinen zu bekommen

wüßten, mögen die Konsistorialen, wo sie einen tüglichen, als vorgesetzet, hätten, denselben denen Gerichten zuschicken, die auch schuldig sein sollen, da sie dagegen nicht sonderliche erhebliche Ursachen haben, ihn an den locum vacentem anzunehmen, und die verordnete Besoldung folgen zu lassen.

Worauf ein jeder deutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

Erstlich, daß er sich dieser Ordnung und seines Amts jederzeit fleißig und zum Besten erinnern und berichten, was ihm in allewege zu thun oder zu lassen sei.

Und dann: daß er auch soll und wolle, vermittelst göttlicher Gnade, die ihme befohlene Schule und untergebene Schulkinder mit allem treuen Fleiße regieren, und der Jugend mit züchtigem, ehrbarem, nüchterem Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlichen oder ohne erhebliche Ursachen versäumen, sondern selbst zu rechter Zeit in der Schule sein; und alles dasjenige mit Lehren und in andere Wege, wie ihm die Ordnung auferleget, mit Fleiß verrichten.

In dem Strafen keine Übermaße oder Zorn gebrauchen, sondern mit Maß, und wie die Ordnung ausweiset, die Kinder zum Lernen und zu der Disciplin anhalten.

Den Katechismum, Kirchengesänge uud das Gebet mit allen Treuen und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben und sie dessen unterrichten.

Auch seines Dienstes wegen, seinem verordneten Superintendenten, Pfarrer, Amtmann und Gerichten als ein getreuer Diener gewärtig und gehorsam sein; des Landesfürsten und des Dorfs Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiß fördern, Schaden und Nachteil seines Vermögens warnen und wenden.

Auch von der Schule nicht verreisen, oder gar abkommen, ohne Erlaubnis jedes Orts Oberkeit, des Pfarrers und Superintendenten.

Da er auch von seinem Dienst abstehen wollte, solchen ein Vierteljahr zuvor abkünden, damit man beizeiten einen andern bekommen möge.

Und in allewege der Ordnung, und was er durch die Superintendenten und Pfarrer beschieden, demselben geleben und nachsetzen.

Darauf soll er dem Amtmann oder des Orts Oberkeit, in Beisein des Pfarrers und derer Kirchenväter, bei handgebender Treue, solches alles zu halten und deme nachzukommen, an Eides Statt promittieren und Pflicht thun, getreulich und ungefährlich.

Von Inspection derer deutschen Schulen.

Damit auch die Schulmeister, so deutsch lehren, nicht ihres Gefallens handeln, sondern alle Sachen dieser Ordnung gemäß anrichten, und der armen Jugend Wohlfahrt gänzlichen bedacht werde; so sollen an denen Orten, da alleine deutsch gelehret und gelernet würde, die Pfarrer selbiger Orten die Inspectores sein, auch allewege in acht oder vierzehn Tagen unversehens, doch zu gelegener Zeit, sich in die Schule verfügen, sehen und acht nehmen, wie sich der Schulmeister gegen die Schuljungen mit Lehre und Disciplin halte, auch selber etliche darunter im Katechismo, Buchstaben, Syllabieren, Lesen, auch Schreiben examinieren, damit er erkundigen möge, ob der Schulmeister fleißig, und was er vor Frucht bei denen Kindern schaffe.

Desgleichen in der Kirchen, bei dem Gesange, auch Katechismo Aufmerkens haben: ob der Schulmeister die Kinder fleißig dazu führe; und was er für Fehl und Mangel befindet, jedesmals dieselben unterstehen abzustellen; wo es dann nicht verfangen wollte, solches mit allen guten Umständen dem ordentlichen Visitatori zur Zeit ihrer Visitation anzeigen oder schriftlich zustellen, damit solches folgends an den Superintendenten noch ferners gelange, und gebührliches zeitliches Einsehen beschehen möge.

II.

Aus dem „Revidierten synodalischen Decret" vom Jahre 1673.

§. 48. Bey denen Schulen, in Städten und Dörffern, ereignen sich allerley Mängel und Gebrechen, welchen künfftig vorzubauen, wollen Wir, daß keinem nachgelassen werden soll, in denen Schulen zu lehren, oder einen Kirchendienst zu bestellen, er sey denn von Unsern Consistoriis auf der Kirchen Unkosten vorher examiniret und confirmiret worden, ohne welche Confirmation auch keiner unter denen Schul-Dienern und Cüstern in Städten und Dörffern derer Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten fähig seyn, absonderlich auch den freyen Tisch-Trunck nicht genieſſen, noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten hinführo unterzeichnet werden soll.

§. 49. Es gebühret sich auch in alle Wege, daß die Schul-Diener und Cüster schuldigen Fleiß in Unterrichtung derer Knaben anwenden und ihre Stunden nicht versäumen, mit der Disciplin eine solche Moderation gebrauchen, daß denen Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe; fürnehmlich des allzugroſſen und stätigen Schmeiſſens und Schlagens auf die Köpffe und ins Angesicht, sowohl anderer unmäßiger und allzu hefftiger Züchtigung sich enthalten.

§. 50. Und wollen Wir, daß Jährlichen zwey examina solemnia um Ostern und Michaelis in denen Städten angestellet, denen Fleißigen Praemia ausgetheilet, immittelst die Inspection derer Schulen von jedes Orts Pfarrern mit Fleiß, und so viel möglich, alle acht oder 14 Tage ver-

richtet, aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zugeordnet werden.

§. 51. Und nachdem die Praeceptores an etlichen Orten viel Feyertage denen Knaben geben; So soll künfftig dergleichen ohne Vorbewust des Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

§. 53. Welcher Orten auch Stellen vorhanden seyn, in Unsern Fürstenschulen zu ersetzen, oder Stipendia armer Studiosis zu conferiren, das beydes sollen die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder sonsten anders herbracht, nicht für sich alleine thun, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesamt daran seyn, daß die Armen und tüchtigen für allen andern zu solchen Beneficien gelangen mögen.

§. 53. Und weil viel daran gelegen, wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Praeceptoribus, daß sie ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder herausführen, bey dem Gottes-Dienst, dem sie beharrlich selber beywohnen sollen, keinen Muthwillen verstatten: Ihnen mit guten exemplarischen Leben und Wandel vorgehen und sie zur Nachfolge ermahnen.

§. 54. Damit auch zwischen denen Praeceptoribus in der Schulen und einem Handwerksmann in seiner Werckstatt ein Unterscheid sey: So sollen die Schul-Diener in denen Städten nicht nur in Hosen und Wamms, sondern in ihren Mänteln, wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben, wie auch ausser der Schulen auf der Gassen in einem erbaren und ihrem Stande gemässen Habit gehen.

§. 55. Die Custodes in denen Dörffern sollen sich auch nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen; Item: mit Läuten pro pace des Tages dreymahl, mit Stellung des Seigers und aller andern Verrichtung fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers nicht ausreisen noch aussenbleiben, aller ärger-

lichen Gelag und der öffentlichen Schenck-Häuser sich enthalten, bey Verlust ihrer Dienste und anderer Bestraffung.

§. 56. Hingegen vermahnen Wir Unsere Unterthanen allerseits, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten und Gott dem Herrn für die Gnade, daß sie dergleichen Mittel haben können, danckſagen zu wollen.

§. 57. Und allermassen Wir bey denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet, daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben ihren Amte bezeugen und verhalten: Also befehlen wir auch denen Eingepfarrten, daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen, insonderheit ihren Seelsorgern schuldige Ehrerbietung mit Worten, Wercken und Geberden erweisen, ihren Vermahnungen folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihm erfordert werden, unweigerlich einstellen, auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie sich enthalten. Widrigen Falls die Verbrechern mit harter Gefängniß oder andern ernsten Straffen beleget werden sollen; wie Wir denn allen Gerichts-Herren hiermit auferlegen, denen Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz zu leisten, und nicht zuzugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

§. 58. Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn, weil ein jeder Arbeiter seines Lohns werth ist, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders zu rechter bestimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten, daß sie ihrer Besoldung nicht theilhafftig werden könten; So soll ihnen darzu, ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß schleunig verholffen werden. In denen Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-Getraide in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters, Schöppen oder Heimbürgen, so gut die Leute es auf ihren Äckern erbauen und es aussäen wollen, erschütten lassen.

§. 59. Wie auch keiner, er sey wer er wolle, von denen Zehend-Feldern das Getraide wegzuführen sich unterstehen soll, er habe es dann zuvor dem Pfarrer oder

Kirchner zu wissen gethan, und ihnen ihren Zehenden an tüchtigen guten Garben unvortheilhafftig entrichtet, zu welchem Ende dann, auf der Pfarrer und Schul-Diener Anhalten, auch die Garben an denen Orten, da eiserne Reiffen oder andere sonderliche Maaß vorhanden seyn, nach demselben sollen gebunden und überreichet, die Übertretter aber ernstlich gestrafft werden.

III.

Instruction,

wie die Information in denen Teutschen Schulen der Chur-Sächsischen Lande anzustellen, und nach deren Inhalt mit allem obliegenden Fleisse fortzusetzen, samt denen nöthigen Beylagen.

(1724.)

1. Ein jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und beruffen ist, soll fleißig und ernstlich bedencken, auch öffters wiederhohlen, und sich zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele gebunden sei, nehmlich die durch Christi Blut erlösete und zur Ewigkeit erschaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung, in der Jugend verwahrloset werden können, so, daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helffen stehet. Ingleichen soll er wohl bedencken, wie grossen Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Kirche und Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Amt recht beobachtet; Nicht minder, was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2. Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche Kunst und Geschicklichkeit, geschweige denn die seinige, an und vor sich zulänglich sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heyl gehöret, genungsam zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebeth und

gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm sowohl die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu seinem Pflantzen erbitten, und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch mehrerer Treue, Fleiß, Gedult, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muth zu verrichten.

3. Er wird demnach an die Chur-Fürstl. Sächs. gedruckte Schul-Ordnung ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er die gesetzten Schul-Stunden, als für Gottes Angesicht, emsig abwarten, die Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismum mit ihnen fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen tüchtig unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ihnen folgen solle.

4. Hiernechst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich angedeutet, daß er in seiner Schule drey Classen haben solle, also, daß in der untersten Classe die Kinder, welche das A. B. C. lernen, und in dem ABC-Buche, oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabiren, in der mittlern die, so in dem Dreßdner Catechismo oder dessen Auszuge, oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen Anfang machen zum Lesen, in der obersten aber die, so da lesen, schreiben und rechnen, sich befinden sollen. Und kan er in ieder Classe erstlich die Knaben, hernach die Mägdlein, allzeit aber diejenigen, so einander im Lernen am gleichsten sind, zusammen setzen. Er soll auch die Kinder nicht bald höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvor dasjenige, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

5. Jede Classe und Häufflein soll zum Lesen und Buchstabiren einerley Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, oder doch den Syrach und Psalter; die mittlere den Dreßdner Catechismum, nebst dessen Auszug und das Evangelien-Buch; die unterste den kleinen Catechismum und ABC-Buch, wie auch einerley Stücke solcher Bücher haben. Darzu soll iedwedes Kind in der

mittlern und untern Classe fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auf das Wort zu weisen, welches das andere Kind lieset, oder buchstabiret, solches auch leise nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fortzufahren.

6. Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister nebst dem ABC den Text des Catechismi Lutheri, und die Haupt-Sprüche, (wie sie an dem Auszug des Dreßdnischen Catechismi gedruckt sind,) treiben, sie auch zur ersten Erkänntniß derer Zahlen anweisen, auch die Antworten auf die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer communiciret werden, durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen, ihnen beybringen. Mit denen Kindern der mittelsten Classe wird das Buchstabiren getrieben; Sie sollen auch die Buchstaben mahlen und numeriren lernen. Hiernechst sollen sie die Erklärung des kleinen Catechismi und den Auszug des Dreßdnischen Catechismi lernen. Ingleichen soll der Schulmeister sie lehren antworten auf die nöthigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und ihm von seinem Pastore gegeben werden. In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem Dreßdnischen Catechismo selbst ferner unterwiesen werden. Man soll sie auch lehren antworten auf alle diejenigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und der Pastor jedes Orts dem Schulmeister zustellen wird.

7. Auswendig zu lernen soll gegeben werden der Catechismus Lutheri, der Auszug des Dreßdnischen Catechismi, und die übrigen von dem Pastore des Orts gezeichneten Fragen aus dieser Erklärung des Catechismi, die an dem Auszuge gedruckten Haupt-Sprüche, nebst etlichen Psalmen, und dann Christliche Reim-Gebetgen, welche aber der Pastor des Orts zuvor sehen und sortiren soll, das übrige soll nur gelesen, oder durch fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekannt gemacht werden.

8. Die Kinder in der untersten Classe sollen und müssen zum wenigsten die blossen Text-Worte derer 5. Haupt-Stücke des Catechismi Lutheri, und also auch die

Worte Matth. 28. und Marc. 16, ingleichen die Worte Joh. 20. nebst denen Einsetzungs-Worten des Heiligen Abendmahls; die Kinder aber in der mittlern Classe, nebst denen Text-Worten, auch die Auslegung Lutheri, und die in der obern Classe über solche Auslegung, die Erklärung des Dreßdner Catechismi, oder doch derselben Auszug fertig lernen, und in Examine auswendig hersagen, oder zum wenigsten die Frage in solcher Erklärung geschwind finden und herlesen können.

9. Die Lectionen sollen in allen drey Classen, so viel es möglich ist, einerley seyn, also, daß wenn die Obersten ein Stück lesen, die Mittlern eben dasselbe buchstabiren, und die Kleinesten hernach aus solchem das ABC aufsagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mittelsten darauf numeriren, und die Kleinesten die Zahlen aufsagen. Wenn mit denen Grossen der Dreßdnische Catechismus getrieben wird, sollen die Mittlern den Auszug, und die Kleinesten den kleinen Catechismum Lutheri vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen. Hierbey ist darauf zu sehen, daß die Schul-Kinder, so viel möglich ist, Schul-Bücher von einerley Edition haben, und brauchen, damit der Lehrmeister einen ieden, ohne Verlust der Zeit, darauf anweisen, und viel Kinder zugleich angeführet werden können.

10. Der Schulmeister soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder anfangs die Buchstaben recht lernen kennen, derhalben die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, auch mit Übersehung derer andern Schüler, bald dieses, bald jenes Kind unvermuthet fragen und daran seyn, daß die Schüler in allewege die Buchstaben recht nennen, die Syllben deutlich, und im Lesen die Worte syllabatim unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch die letzten Syllben im Munde nicht verschlucken. Im Schreiben soll er die Kinder treulich unterrichten, und die Vorschrifften in ein besonder Büchlein, so das Kind darzu haben soll, ihme vorzeichnen, und sich befleißigen, gute teutsche Buchstaben zu machen, und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schrifften auch

sondere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel an der Form derer Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen, und sie freundlich desselben berichten, und wie man sich darinnen bessern soll, anzeigen, und in solchen unterweilen die Hand führen.

11. Es soll auch fleißig darauf gesehen werden, daß, so viel möglich, der Dritt-Theil derer Schul-Stunden dem Unterricht im Christenthum nebst der Catechisation gewiß gewidmet werde. Demnach soll alle Morgen die erste Stunde darzu ausgesetzet seyn, daß nach verrichtetem Gebeth, entweder der Praeceptor, oder ein tüchtiger Schüler, ein Capitul aus der Bibel lese. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollen die Historischen Bücher der Bibel, und zwar, das erste, andere und vierdte Buch Mosis, die Bücher Josua, der Richter, Ruth, Samuelis, der Könige, Esther, Chronica, Nehemia, die Evangelisten und Apostel-Geschicht, gelesen werden. Am Mittwoch und Freytag aber sollen die Psalmen, so nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Salomonis, die Episteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä samt dem Buch Syrach, gelesen werden. Des Montags bleibt diese Stunde zum Examine aus der gestrigen Sonntags-Predigt ausgesetzt, welches fleißig soll getrieben werden, damit sich die Kinder bey Zeiten gewehnen, die Predigten aufmerckſam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geschehen solle, und worauf sie in einer Predigt vornehmlich zu mercken haben, ihnen, so gut sie es fassen können, zu zeigen ist. Nach geendigtem Lesen, soll der Praeceptor die Knaben examiniren, was sie aus dem verlesenen Capitul gemercket, wie sie dieses oder jenes verstanden, und ob sie es appliciren und nutzen können? Hierauf können andere Sprüche und Reim-Gebetgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Classe getrieben, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittags-Stunde aber wird jedesmahl zu dem Catechismo, nach der Ordnung desselben, absonderlich abgewendet.

Hierbey ist zu mercken, daß die zum Morgen-Gebeth und Bibel-Lesen gewidmete Stunden, nach Erforderung derer Umstände, und sonderlich, wo die Anzahl derer Kinder starck ist, also eingerichtet werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig bleibe.

12. Zu dem Ende wird jetzt-gedachter Auszug und hernach die Erklärung des Catechismi täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret, und zwar in der ersten halben Stunde von der obern Classe die blossen Fragen und Antworten, nach der Reihe, also, daß eines das andere fraget, hergelesen, wann ein Gebeth, Articul, Bitte, ꝛc. kommt, zu dessen Recitirung ein Kind aus der mittlern und untern Classe aufgefordert, in der andern halben oder gantzen Stunde aber etliche Fragen catechisiret, das ist: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verstand geprüfet, die unter jeder Frage stehenden Sprüche allesamt, wohin sie sich beziehen, gewiesen, und darbey immer fleißig eingeschärffet werden, daß das Wissen und Verstehen nicht gnug sey, sondern daß sie müssen also lernen gläuben und thun, wie sie nunmehro wissen und verstehen, daß jedweder Mensch soll thun und gläuben, wolle er anders selig werden. Dahero sie ihr Lebetage an dem Catechismo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur den Anfang machen, auch deßhalber allezeit, wenn der Catechismus hergesagt, gelesen und gehandelt wird, einen Blick auf sich thun sollen, ob auch der Catechismus als ein Auszug des Göttlichen Worts, bald in ihr Hertz und in ihren Sinn angeschrieben sey Jer. 31. v. 33.

Darbey jeder Schulmeister allen Fleiß anzuwenden, daß solch Lesen in einem Monath, das Catechisiren aber in einem halben Jahre, absolviret, und durch einfältige Fragen und Antwort, nicht nur denen Kindern der Verstand des Catechismi beygebracht, sondern auch jedes derselben dadurch in steter Aufmerckſamkeit erhalten werden möge. Wöchentlich aber soll der Schulmeister zweymahl etliche Kinder, paar und paar, nachdem dieselben einander in der Lehre des Catechismi gleich sind, gegen einander aufstellen, die Frag- und Antworten des Catechismi und Auszugs unter

ihnen ergehen, und sie laut sprechen lassen, damit sie gewehnet werden, dieselben in der Kirche für der Gemeinde aufzusagen und zu antworten.

13. Nebst solcher Catechismus-Stunde ist auch nöthig, wöchentlich zwey Spruch-Stunden auszusetzen, darinnen denen in der untersten Classe, und einigen aus der mittlern Classe, nachdem sie die obgedachten nöthigsten Sprüche erlernet, ein Evangelien-Spruch kan vorgesagt, und auf welche Worte des Evangelii der Spruch ziele, auch, wie er zum Glauben und Leben anzuwenden, bey dessen deutlicher Zergliederung, kürtzlich angezeiget werden. Die Kinder aber in der obern Classe und einige in der mittlern Classe sollen und müssen nebst denen Evangelien-Sprüchen, welche sie schon in der untern Classe erlernet, auch solche Sprüche, so Lutheri Catechismum beweisen, aus dem Dreßdner Catechismo, nach gegebener Anweisung, auswendig lernen. Darbey der Schulmeister immer fleißig zu fragen, in welches Haupt-Stück und zu welchen Worten des Catechismi der Spruch gehöre? damit sie also lernen erkennen, wie alle Worte des Catechismi in Gottes Wort fest gegründet seyn, und kluge Leute werden mögen, die ihr Glaubens-Hauß auf einen Felsen bauen, Matth. 8. v. 24. Alle solche auswendig-gelernete Sprüche, oder doch nur etliche davon, können allemahl beym Anfange der Spruch-Stunde, auch wohl gar in jedweder Schul-Stunde 2. 3 bis 4 dererselben repetiret werden.

14. Es sind auch wöchentlich zwey Psalter-Stunden zu halten. Und soll ein Selectus derer Psalmen gemacht, und fürnehmlich 1) von Weissagungs-Psalmen, der 2. 8. 16. 22. 23. 24. 110. ꝛc. 2) von Lehr-Psalmen der 1. 14. 15. 19. 3) von Creutz- und Trost-Psalmen, der 3. 13. 25. 27. 46. 90. 91 ꝛc. 4) von Lob- und Danck-Psalmen, der 34. 67. 103. 104. 117de auswendig gelernet, und, nach beschehener Anweisung, appliciret, die 7 Buß-Psalmen aber wöchentlich beym Morgen- und Abend-Gebeth mitgebethet werden. Inzwischen, da die Obern ihren Psalm annoch fertig auswendig lernen, kan denen Untersten ein kleiner Psalm, nicht auf einmahl, sondern anfänglich nur einige

Worte, nachgehends ein gantzes Versgen, und so fort, vorgebethet werden. Ingleichen sind wöchentlich ein oder zwey Lieder-Stunden zu halten, da die christlichen Lieder zuvor abgelesen werden, und wenn etwas wegen ihres Verstandes zu erinnern, solches angemercket: Und hernach werden die Kinder zu denen Melodien und Singen selbst angeführet.

15. In denen Stunden, da der Catechismus, und was sonst zum Christenthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, soll es nicht bey dem Auswendig-Lernen und recitiren bleiben. Der Lehrmeister soll vielmehr vorbauen, daß die Kinder, die zum Christenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer und ohne Verstand und Nachdencken lernen, und sie jederzeit zur äusserlichen und innerlichen Aufmercksamkeit ermuntern und angewehnen. Welches geschehen kan, wenn er sich in keine weitläufftige Erklärung einlässet, sondern kurtz anzeigt, was sie zu mercken, anbey ihnen vorstellet, wie wichtig und nöthig die Sache sey, dieselbe mit leichten Gleichnissen und Exempeln erkläret, auf die Kinder appliciret, und sie mit mancherley stets zu untermischenden Fragen prüfet, ob sie das, was er ihnen vorgesagt, oder sie auswendig gelernet haben, verstehen, auch sie zuweilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.

16. Nebst dem Verstande soll der Praeceptor auch des verderbten Willens der armen Kinder sich treulich annehmen, damit sie sowohl insgemein ihr geistliches Elend, darinnen alle Menschen stecken, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen. Er soll ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach denen äusserlichen Dingen gaffen, daß sie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß sie insgemein einen Eigensinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß, und daß sie flatterhafft und unbeständig sind, treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge seyn. Er soll sie insonderheit vom Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Wollust, Zorn, Zanckſucht, Lügen, Verläumdung und Neid abziehen, und sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahr-

hafftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Gedult und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch angewöhnte Eyd-Schwüre, Flüche, garstige Reden, oder andere böse Gewohnheiten die übrigen ärgere. Überhaupt aber täglich die Lection aus dem Büchlein Tobiä im 4. Capitel einschärffen: Mein Kind, dein Lebenlang habe Gott für Augen und im Hertzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest, und thust wider Gottes Geboth.

17. Der Lehrmeister soll auch, so viel ihm möglich, auf seiner Schul-Kinder Wandel auffer der Schule sehen, und deswegen bey denen Eltern glimpffliche Erinnerung thun, so auch solches nicht verfangen wolte, seinem Pastori es melden. Insonderheit soll er vor dem Aergerniß unabläßig warnen, und daran seyn, daß die Kinder stille nach Hause gehen, und auf der Gasse keinen Unfug treiben.

18. Bey der Bestraffung derer Kinder hat er darauf zu sehen, daß solche mit Verstande, ohne Ubereilung, und mit erbaulicher Vermahnung zum Herrn geschehe. Er kan also zuförderst die Kinder, welche gesündiget haben, durch Recitirung und Application eines Geboths oder Biblischen Spruchs, wider welchen sie gesündiget haben, sich selbst bestraffen lassen, soll ihnen auch den Zorn Gottes, die Abscheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen Christenthums, und den grossen Segen der rechtschaffnen Gottseligkeit, nebst andern zur Besserung bewegenden Ursachen, fleißig einschärffen.

19. Allenthalben hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die Schul-Kinder zum Guten erwecket, und auf einen vernünfftigen Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit geleitet werden, z. E. bey ietztgedachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Fürschrifft Lutheri in allen Schulen zu beten, soll allen Schul-Kindern die Aufopfferung ihres Hertzens an Gott, als das beste Morgen- und Abend-Opffer, treulich entfohlen, anbey zu einer äusserlichen Andachts-Bezeugung das Seegnen mit dem heiligen Creutz fleißig eingeschärffet werden, wie sie nehmlich zum Andencken

des Creutzes Christi, (dadurch Christus der Herr den Fluch von uns über sich genommen, und den Seegen wiederbracht hat,) ein Creutz über sich zu machen haben, entweder auf die Stirne, auf den Mund, und auf die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar auf die Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreutzigten Jesum, auf den Mund anzuzeigen, daß sie den gecreutzigten Jesum bekennen, Röm. 10, 9. auf die Stirn, anzuzeigen, daß sie Trotz bieten allen Teuffeln, darum, daß sie mit ihrem Munde den gecreutzigten Jesum bekennen, und im Hertzen an ihn gläuben. Bey den Worten: Das walt Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, sind sie zu erinnern ihres Tauff-Bundes, den sie Morgens und Abends dadurch erneuern, und so viel sagen wollen: Es bleibt, liebster Gott, bey meinem Tauff-Bunde, was meine Pathen angelobet, daß ich nehmlich den Tag (die Nacht) über glauben will an dich, Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, und alles Teuffels Werck und Wesen meiden. Du, Herr Gott Vater, wirst auch diesen Tag (diese Nacht) mein Vater seyn ꝛc. Du, o Sohn Gottes, wirst mein Erlöser seyn, mich erlösen von allem Ubel ꝛc. Du, o Heil. Geist, wirst mein Heiligmacher, Lehrer, Leiter, Führer und Tröster seyn ꝛc. Es ist diese Erinnerung um so viel nöthiger, ie mehr am Tage lieget, daß das Seegnen mit dem Heil. Creutz Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauff-Bundes bey den Worten: Das walt Gott Vater ꝛc. fast gantz in Vergessenheit gerathen will, und doch gleichwohl das erstere ein alter gottseeliger Gebrauch der Christlichen Andacht, die andere aber eine höchstnöthige Glaubens-Ubung ist, des Teuffels und aller seiner Wercke und Wesens täglich und stündlich sich zu erwehren.

20. Die heranwachsenden Knaben und Mägdlein sind anzuhalten, daß sie zu Hause vor sich die Bibel mit Andacht lesen, das nöthigste daraus mercken, oder aufzeichnen, und aus dem, was sie gelesen haben, einen Seufftzer zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley sich hüten.

21. Es sollen auch die Praeceptores davor sorgen, daß die

Kinder, so sich selbst etwas helffen können, zu Hause etwas zu lernen vornehmen, und deswegen ihnen etwas zu memoriren oder zu schreiben aufgeben, und des andern Tages solches von ihnen fordern.

22. Die Schul-Meister sollen von ihren Schul-Kindern nicht leiden oder dulden, Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, Lügen und Unwahrheiten, Zänckereyen und Zwistigkeiten, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit sie sämbtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret wird, vor dem Zusammenlauten alle in der Schule erscheinen, und sämbtlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführet werden. Sie sollen auch darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem Worte Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit iedes Orts dieienigen bestellen, welche denselben in der Kirchen auffsagen. Sie sollen den Kindern gar nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulauffen, oder ohne ihr Erlauben heim zu gehen, sondern darob seyn, daß sie iede Stunde zu rechter Zeit kommen, und biß zu gemeinen Heimgehen verharren, auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen. Derhalben sie ihnen auch kein Geschrey oder Geschwätz zulassen, sondern sie davon abhalten sollen.

23. Der Schulmeister soll die Kinder mit Ernst anhalten, miteinander friedlich und schiedlich zu seyn, und gegen einander sich alles Verspottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Ubertreter, der Gebühr nach, straffen, desgleichen nicht ungestrafft lassen, da einer dem andern etwas nähme, vertauschte, verkauffte, zerbräche und verwüstete; und in mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, erbar, friedlich, schiedlich und fromm halten und erweisen, auch deswegen sonderlich bey dem Heimgehen aus der Schule etliche Aufmercker bestellen.

24. Es sollen die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen gebührlich brauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bey den Haaren oder den Ohren ziehen, um den Kopff schlagen, oder dergleichen, sondern in den Straffen Maaße,

zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken, auch bey der Castigation, durch Haß und Affecten, so sie gegen Eltern oder Freunde etwan hegen möchten, sich zu keinen Excess verleiten lassen, welches sonsten als eine straffbare Ausübung verbothener Rache anzusehen.

25. Damit die Schul-Kinder einige Anleitung zur Ubung ihres Christenthums haben, soll Mitwochs Vormittage eine Ubungs-Stunde ausgesetzet seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schul-Kinder angewöhnen, einen Seufftzer oder kurtzes Gebeth, wegen der allgemeinen Noth, iedoch ohne Affectation und unnützes Plappern, zu machen, und wann der Praeceptor ihre Mit-Schüler, wegen begangener Sünden, bestrafft, auf dessen Erfordern, selbige ihres Unrechts brüderlich aus einem Biblischen Spruche zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern versündiget haben, sollen es alsdenn ihnen öffentlich abbitten, oder soll ein erbauliches Lied gesungen und erkläret werden.

26. Alle Kinder in der ersten Classe, welche sonst von Ostern biß Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, sind durch bewegliche Vorstellung an die Eltern, und so diese nicht helffen wolte, durch Imploration der Obern, dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten eine Stunde alle Tage auch zu solcher Jahres-Zeit in die Schule kommen, ausgenommen die Erndte-Zeit. Mit solchen Kindern hat der Schulmeister in dieser Stunde eintzig und alleine zu thun, denen er erstlich ein Haupt-Stück läst hersagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechismi recitiren. Vors 2) denjenigen Spruch hinzusetzen, welcher mit dem Sonntags-Evangelio übereinstimmet, und ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, mit Anzeigung des Haupt-Stücks und der Worte desselben, dahin der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dreßdnischen Catechismi zu wiederhohlen, ein gewiß Pensum aus der Erklärung des Dreßdner-Catechismi herzulesen, und wenn er 4tens etliche Fragen catechisiret hat, kan er mit Repetirung eines Psalms, den sie des Winters über gelernet, und mit Verlesung eines andern Psalms beschliessen.

27. Die Information soll iedesmal mit Gesang und Gebeth angefangen werden, iedoch, daß über 6 Stücke nicht gebethet werden, damit die Kinder nicht eine blosse Gewohnheit daraus machen, sondern der Lehrmeister soll sie bey und nach dem Gebeth ermahnen, daß sie an Gottes Gegenwart gedencken, auch nach Gottes Seegen, bey ihrem Lernen, ein hertzliches Verlangen tragen, und darnach seufftzen. Damit auch die Kinder mit Verstand, Aufmercksamkeit und Andacht bethen lernen, soll er sie zuweilen aus ihren auswendig-gelernten Gebethen examiniren, nicht immer einerley Ordnung im Bethen halten, die Kinder bey dem Gebeth, durch Vorstellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und des Nutzens eines andächtigen Gebets, zur Andacht ermuntern, auch sich selbst unter dem Bethen devot bezeigen, und die Kinder zum andächtigen Gebehrden angewöhnen.

28. Bey dem Schluß der Woche sollen iedesmahl die letzte Stunde darzu mit angewendet werden, daß in der ersten die mittlere Classis, was sie vor diesen in der untersten gelernet, die obersten aber, was sie in der mittlern gefasset, wiederhohlen. Hernach soll iede Classe, was sie die verwichene Woche gelernet, repetiren.

29. Es soll iedweder Lehrmeister, wenn ihme nützliche Vortheile in der Information gezeiget werden, solche gerne annehmen, sich auch bemühen, durch Lesung guter Bücher, und Conferirung mit geschickten Informatoribus, sonderlich in der Catechisation, fähiger werden.

Eintheilung derer Stunden.

Montags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Wiederholung der Predigt, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde, in welcher auch den Kindern der ersten Classe die Buchstaben gezeiget werden, so deswegen an die Taffel anzuschreiben. 3. Die Spruch-Stunde, siehe §. 13. Nachmittags. 1. Die Buchstabir- und Lese-Stunde. 2. Die Catechismus-Stunde, siehe §. 12. 3. Die Schreibe-Stunde, indessen wiederhohlen die Kinder der ersten Classe ihre Sprüche.

Dienstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibelstunde, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Spruch-Stunde. Nachmittags. Wie Montags.

Mitwochs. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Übungs-Stunde, siehe §. 25.

Donnerstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Psalter-Stunde, siehe §. 14. Nachmittags. Wie Montags.

Freytags. Vormittags und Nachmittags. Wie Donnerstags.

Sonnabends. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibelstunde. 2. Die Kinder in der ersten Classe lernen die an der Taffel geschriebene Buchstaben oder Ziffern kennen, die in der andern und dritten Classe rechnen. 3. Die Lieder-Stunde und Wiederholung, siehe §. 14 und 28.

IV.

Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Churſächſiſchen Lande.

(1773.)

Cap. I. Von der, von Eltern, und denen, die an ihrer Statt ſind, zu beſorgenden erſten Unterweiſung, und guten Anführung der Kinder.

§. 1. Alle chriſtliche Eltern ſind ſchuldig, ſo bald ein von Gott ihnen geſchenktes und anvertrautes Kind ſeinen Verſtand einigermaaßen zu gebrauchen, und die Mutterſprache zu verſtehen, anfängt, zu deſſen Unterweiſung in der Erkenntniß Gottes, den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig ſoll gebauet werden. Auch ſind, nächſt den Eltern, und wenn dieſe zeitlich verſterben, die Vormünder, Verwandte, und in deren aller Ermangelung, die Paten oder Taufzeugen, ſolches zu thun, oder davor zu ſorgen verbunden, als die, in hieſigen Landen, bey der Taufhandlung, nach der Kirchen-Ordnung, ermahnet werden, und verſprechen, daran zu ſeyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wiſſen und zu glauben vonnöthen iſt, gelehret werde.

§. 2. Sobald demnach ein Kind etwas verſtehen und reden lernet, ſollen deſſen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, ſich beſtmöglichſt angelegen ſeyn laſſen, ſelbiges durch eine, deſſen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende, leichte Unterweiſung, durch liebreiche Ermahnungen, beſonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung reizendes, gutes

Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachlässigung, oder gegebenes Ärgerniß, ein von Gott zur besondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind, auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste Wartung der Kinder anvertrauet wird, genungsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kindern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in der Taufe geschehenen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weise, zu wiederhohltenmalen erzählen. Lässet ein Kind an sich merken, daß es einigen Begriff von Gott, dem himmlischen Vater, desgleichen von Jesu Christo gefaßt habe; so kann es schon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu seinem Vater im Himmel abzuschicken. Wozu selbigem, durch Beybringung ein- und anderer kurzen Formul Anleitung zu geben ist. Auch kann man einem solchen Kinde sagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht thun solle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederhohltenmalen, ohne allen Zusatz oder Verstümmelung, vorzusprechen ist, sein Achtung zu geben, und es nachzusagen: Da denn, bey dem ersten, die Worte: Ich bin der Herr, dein Gott ꝛc. welche sowohl 2. Mos. XX. v. 2. als auch 5. Mos. V. v. 6 den sämmtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesetzet worden, dem Kinde, auf eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Verehrung würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der, in der heiligen Schrift, so oft wiederhohlten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: Du sollst lieben Gott Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und von ganzem Gemüthe, und Du sollst Deinen Nächsten lieben, als Dich selbst, nach und nach gefaßt hat,

kann ihm der christliche Glaube und das Vater Unser (bey welchen drey ersten Hauptstücken des Catechismi, anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelassen werden kann) sammt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. I. Joh. IV. v. 16. desgleichen Luthers Morgen- und Abendsegen, wie auch den Tischgebeten, vorgesprochen; auch jedes Stück, so viel möglich, dem Kinde wenigstens einigermaaßen verständlich gemacht und erläutert werden. Sodenn können ihm einige Exempel frommer Kinder, sonderlich aus der biblischen Geschichte, erzählet, vornehmlich aber das allerbeste Beyspiel Jesu fleißig vorgestellet werden, um es dadurch zur Nachfolge zu reizen: Wobey es zugleich zu gewöhnen ist, daß es um die darzu nöthige Kraft zu Gott seufzen lerne: Herr, lehre mich thun, nach Deinem Wohlgefallen ꝛc. Ist ein Kind so weit gebracht, und es mangelt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit; so soll ihm zu Hause ferner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drey ersten Haupstücke, bey deren Wiederhohlung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das Gedächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden, morgens und abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich mit Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische, die Tischgebete andächtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabey, oder in einer täglichen Hausbetstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelernten Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen, daß der Eigensinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde: Denn ie zeitiger solches geschiehet, desto gehorsamer werden sie, bey zunehmenden Jahren, gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen. Wollten Eltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, statt gewöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein gedruckter, oder geschriebener deutscher Buchstabe befindlich, anschaffen, und jeden Buchstaben dem Kinde öfters nennen und vorsprechen; so würde solches Kind,

in kürzerer Zeit, die sämmtlichen Buchstaben kennen und unterscheiden lernen. Eben so könnte ihnen auch das Buchstabiren und Lesen, durch Zusammensetzung der Buchstaben und Sylben, beygebracht werden.

Cap. II. Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1. Weil aber die wenigsten Eltern in dem Stande sind, die Unterweisung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn sie zu mehrern Jahren heranwachsen, auf gehörige Art, selbst zu besorgen; so erfodert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo Schulen sind, nach dem, unter dem 24ten Jul. 1769 in das Land ergangenen Generali, sofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und an eingepfarrten Orten, wo keine Schulen sind, längstens nach Erfüllung des sechsten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geschickt, und weder im Winter, noch im Sommer, die geordneten Feyertage, und die Zeit der Erndte für etwas herangewachsene Kinder ausgenommen, zurückgehalten werden sollen.

§. 2. Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule anzuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern, oder Vormündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers, von der Canzel, in die öffentliche Schule, dahin sie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden. Dabey ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat, und darüber, bey den Stadtschulen, von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschulmeister, bey den Dorfschulen aber, von dem Schulmeister, Catecheten oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung, mit jedem zur Schule gebrachten Kinde, anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewiesen werden könne.

§. 3. Sodenn ist dessen Name in das Schulregister einzuschreiben, auch deshalber ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der dabey von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hingegen unvermögenden Eltern und verwayseten, armen Kindern ganz unentgeltlich auszustellen und zu behändigen.

§. 4. Diese Nachricht soll in ein, bey der Schule, beyzubehaltendes Buch eingetragen, auch, in solchem Buche, alle Sonnabende, wenn jedes Kind, nach geendigten Schulstunden, das Schulgeld überreichet, mit wenig Worten, ob das Kind, die Woche über, ordentlich zur Schule gekommen, oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen Ursachen, dem Vorgeben nach, die Schule versäumet worden, desgleichen, ob das Kind fleißig und gehorsam sey, oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen sey, angemerket werden; damit es sowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes, als auch, auf Verlangen, und sonderlich bey den Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern der Schulkinder vorgezeiget, das Nöthige dabey erinnert und angeordnet, besonders auch nachläßige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht, zur obgemeldeten Zeit, in die Schule schicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich angehalten werden können.

§. 5. Von eben dieser Zeit an, soll, bey offenbarer Armuth der Eltern, oder verwayseter Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bey Entstehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

§. 6. Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder, vor dem 14ten Jahre, vermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten hat, daß sie dieselben, bis zu dessen Erfüllung, im Winter, wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen sollen. Es soll auch, bey keiner Profeßion, irgend ein Lehrling, vor dem 14ten Jahre seines Alters,

angenommen werden; es verspreche denn der Lehrmeister desselben, ihn noch, täglich zwo Stunden, in die Schule zu schicken, und das Schulgeld zu entrichten.

§. 7. Es ist dahero, bey jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß der sämmtlichen, in der Kirchfahrt lebenden Kinder, von 5 und 6 Jahren, bis zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten, von den Viertelsmeistern, auf dem Lande, von den Dorfgerichten, auf Verlangen der Schulcollegen, Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, zu fertigen, und ihnen einzuhändigen, auch, von Zeit zu Zeit, zu ergänzen, daß aus selbigem die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget, und von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und Lehrherren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, bedeutet, und, außer dem ohnedieß zu bezahlenden Schulgelde, mit der, im Generali, vom 24. Jul. 1769 gesetzten, bedürfenden Falls, zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und, da dieses, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Superintendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit selbiger bey der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese vergeblich seyn sollte, dem Consistorio, an welches er gewiesen ist, davon Bericht erstatten könne.

§. 6. Jedoch sind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefohlene an andere Orte, wo sie mehr erlernen können, in die Kost und Schule schicken, so, wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt ist, von Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreyet.

Cap. III. Von Einrichtung des Schulunterrichtes in dem Christenthume.

§. 1. Da die Schulkinder in den deutschen Schulen in drey Klassen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu setzen sind; so können und sollen denen in der

unterſten Claſſe zuvörderſt die Hauptſtücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne, und ſodenn auch mit der Erklärung Lutheri, ſammt den Morgen- und Abend- auch Tiſchgebeten, ſtückweiſe und zu wiederhohltenmalen, alſo vorgeſaget werden, daß die Kinder zuerſt die Worte faſſen und auswendig lernen. Dabey iſt ihnen der Verſtand davon nach und nach zu erklären, auch, durch Fragen und Antworten, beyzubringen und einzuſchärfen. Auf ſolche Weiſe ſoll der kleine Catechismus, in den zwey Winterquartalen, von Michaelis bis Oſtern, ganz durchgegangen, und, in den beyden Sommerquartalen, wiederhohlet werden. Zu dem Ende iſt, von dem Pfarrer jedes Ortes, eine Ab- und Eintheilung des kleinen Catechismi zu fertigen, und Aufſicht zu haben, daß ſelbiger, bey Unterweiſung der unterſten Claſſe, nachgegangen werde.

§. 2. Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre, von ſelbigem, nach dem Leitfaden der vornehmſten, bibliſchen Geſchichte und zugleich der ſämmtlichen Hauptſtücke des Catechismi, in einen die Geſchichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfaſſet, von jedem Schullehrer aber den Kindern ſtückweiſe vorgetragen, und durch öftere Wiederhohlung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen, bibliſchen Spruche, der, von dem Lehrer, kürzlich zu erklären, und von den Kindern, auswendig zu lernen iſt, bewieſen, ſodenn aber, zum Glauben, heiligen Leben und ſeligen Sterben, nützlich angewendet und eingeſchärfet werden. Bey ſolcher Unterweiſung, ſind die Kinder, nicht nach der Reihe, ſondern außer der Ordnung, zu fragen, damit alle zuſammen Achtung geben.

§. 3. Den Kindern der mittlern Claſſe, welche die Hauptſtücke des Catechismi, ſammt den Morgen- Abend- und Tiſchgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren, gehörigen Hauptſprüchen, auswendig wiſſen, und einigermaaßen verſtehen, iſt, im erſten Quartale, die Bibel und beſonders das neue Teſtament, dem Hauptinnhalte und den dazu gehörigen Büchern nach,

bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederhohlung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabey, von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehöriger Spruch aufgesucht, und, nach einer vorgängigen, kurzen Erklärung, auswendig gelernet werden soll. Worauf ihnen, im 3ten und 4ten Quartale, der Auszug des dresdenischen Catechismi, worinne dessen nöthigste und kürzeste Fragen begriffen sind, ebenfalls kürzlich erkläret, auch, Stück vor Stück, aus den bey selbigem befindlichen und in der Bibel nachzuschlagenden, kürzlich zu erklärenden, biblischen Hauptsprüchen, erwiesen, und sowohl, zu Befestigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung, und der Bereitschaft zu einem seligen Ende, angewendet werden soll. Dabey kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre, mit den zugehörigen Hauptsprüchen, gebrauchet, und theils überhaupt, theils stückweise, an gehörigen Orten, schicklich, von Zeit zu Zeit, wiederhohlet und eingeschärfet werden.

§. 4. Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testamentes, nach ihrem Innhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt zu machen, ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodenn 2) die Fragestücke, für die, so zum Sacramente des h. Abendmahles gehen wollen, mit den dabey befindlichen Antworten, zu erklären, und, sammt einigen, zum Beweise einer jeden Frage und Antwort, anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich, durch Frage und Antwort, zu erläuternden biblischen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobey die sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi gar füglich können wiederhohlet werden.

§. 5. Hiernächst sind 3) die wichtigsten, von dem Pfarrer jedes Ortes, anzuzeigenden Fragen und Antworten, in dem dresdenischen Catechismo, binnen einem Jahre, also vorzunehmen, daß a) jede Frage und Antwort, nebst beygesetzten

Sprüchen, von einigen, außer der Ordnung, aufzurufenden Kindern, laut, deutlich und langsam vor- und von allen übrigen heimlich nachgelesen, b) von dem Lehrer die Fehler im Lesen angezeiget, und verbessert, auch von ebendemselben, c) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner d) die Sprüche, von sämmtlichen Kindern, in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche am ersten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erkläret und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen, angewendet werden: Worauf e) der Hauptinnhalt der, in einer jeden Lehrstunde, erklärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schülerinnen, wiederhohlet, auch, von den übrigen, auf Befragen, was sie daraus gemerket, angezeiget werden soll. Diese Fragen und Antworten des dresdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von allen Kindern auswendig zu lernen; wohl aber ist ihnen eine und die andere, nebst den deutlichsten Beweissprüchen, aufzugeben.

§. 6. Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann, bey Durchgehung gemeldeter Fragen und Antworten, abermals zum Leitfaden erwählet, weiter ausgeführet, und besonders die darinne enthaltene Ordnung der heilsamen Gnade gezeiget, angepriesen und eingeschärfet, auch ein und das andere dahin gehörige, in einer reinen und verständlichen Schreibart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Innhalte, Zusammenhange und Verstande desselben, zum Auswendiglernen, nach Beschaffenheit der Kinder, versweise aufgegeben werden. Eben so ist es, mit einigen Psalmen, sonderlich den Buß- Lehr- Trost- und Lobpsalmen, zu halten, die, nebst einigen andern biblischen Capiteln, bey dem täglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet, sodenn aber, von den fähigsten Kindern, ganz oder stückweise, auswendig gelernet werden können. Dabey sind sie anzuweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen jeden Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer

zu Gott, sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley, sorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärfet werden, daß das Wissen und Verstehen in Sachen des Christenthums nicht genug sey, sondern daß sie müssen also gläuben und wirklich thun, wie sie aus der h. Schrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derselben, den guten Unterricht erhalten haben.

§. 7. Solchergestalt soll ein Schullehrer sich, wie des verfinsterten Verstandes, also auch des verderbten Willens der ihm zur Unterweisung anvertrauten Kinder treulich annehmen, und sie, sowohl insgemein das geistliche Sündenelend, darinne sich alle Menschen befinden, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen, anweisen, auch, in solcher Absicht, ihnen die gewöhnlichsten Fehler der Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach den äußerlichen Dingen umhersehen, eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nützliche, Eigensinn und Trotz haben, der gebeugt werden muß, flatterhaft und unbeständig sind, ꝛc. treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeitze, Geldgeitze, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neide abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind, sich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung, oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielweniger andere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernstlich vor allem Aergernisse zu verwahren suchen, und wohl Acht haben, daß sie, aus der Schule stille nach Hause gehen, auch sonst keinen Unfug treiben, sondern, in und außer der Schule, einen ihrer christlichen Unterweisung gemäßen und würdigen Wandel führen. Deswegen soll er, bey den Eltern und andern, welche die Kinder um sich haben, zuweilen nach-

fragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerung thun, endlich, wenn diese nicht verfangen wollte, dem Pfarrer solches gebürend anzeigen. Hiernächst hat ein jeder Schullehrer allenthalben dahin zu sehen, daß die Schulkinder, bey aller vorkommenden Gelegenheit, zum Guten, und sonderlich zu dem andächtigen, sowohl öffentlichen, als heimlichen und stillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen Gottesdienst, im Geiste und in der Wahrheit, geleitet werden. So ist, bey den Morgen- und Abendgebeten, welche, nach der Vorschrift Lutheri, von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen sind, allen Schulkindern die Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und Abendopfer, hinlänglich zu erklären, und die beständige Nachfolge Jesu, in der Gemeinschaft Gottes, treulich zu empfehlen.

Cap. IV. Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und andern Künsten und Wissenschaften.

§. 1. Nächst dem Unterrichte im Christenthume, sollen die Kinder vornehmlich im A.B.C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, unterwiesen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werden.

§. 2. Zuvörderst soll ein Schullehrer mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder die Buchstaben recht und leicht kennen, wie auch unterscheiden lernen. Ob nun wohl solches, auch bey dem bisher üblichen Aufsagen des A.B.C. möglich ist; so ist doch eine neuere Lehrart, bey welcher das Entstehen der Buchstaben aus den Puncten und Strichen, und ihr Unterschied, auf eine sinnliche, und dabey gleichsam spielende Weise, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C. Buche, mit einem Griffel, den Kindern gezeiget und beygebracht wird, jenem mühsamen und langweiligen Aufsagen unstreitig vorzuziehen: indem, nach selbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C. den Kindern kennbar gemacht werden kann. Auch wird, bey solcher neuen Lehrart, zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3. Bey jeder Methode, haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und ſtummen Buchſtaben unterſcheiden, und jene, nicht nach einer bäueriſchen, oder ſonſt verderbten, ſondern reinen und deutlichen Mundart, ausſprechen. Diejenigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchſtaben ausſprechen können, zum Exempel das R. ſind, mit ſanften, glimpflichen Worten, zur ordentlichen Ausſprache anzuhalten, und zu gewöhnen, auch beſonders vorzunehmen, damit ſie, vor den andern nicht beſchämet, und dieſe im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wohl gar den Fehler, den jene ablegen ſollen, ſich angewöhnen.

§. 4. Es iſt auch dahin zu ſehen, daß, in jeder Schule, auf einer Tafel, an einer Wand, das deutſche Alphabet ſchön geſchrieben, oder gedruckt vorhanden ſey, und zwar ſowohl in der gewöhnlichen Ordnung der Buchſtaben, als auch in derjenigen, wie ſelbige von einander hergeleitet, und verglichen werden können. Eben ſo kann, bey einer nützlichen und angenehmen Abwechſelung, mit den gewöhnlichen Ziffern verfahren, und den Kindern, gezeiget werden, wie ſelbige von 1 bis 9 geſchrieben, ſodenn aber mit der ſogenannten Nulle verbunden, und vervielfältiget werden.

§. 5. Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugſam unterwieſen und geübet iſt, ſo daß es die Buchſtaben des Alphabetes, außer der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein ausſprechen kann, ſoll es, an der ſchwarzen Tafel, weiter gelehret werden, die Buchſtaben, und zwar erſt die lauten allein, ſodenn die ſtummen zugleich, in Sylben zuſammen zu ſetzen. Ob es nun wohl nicht ſchlechterdings nöthig iſt, daß die Kinder, bey ſolchem Buchſtabieren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchſtaben erſt einzeln herſagen, ſondern ſolche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchſtabirbüchlein, mit dem Griffel, können angewieſen werden, um ſie ſodenn gleich zuſammen auszuſprechen; ſo iſt doch die alte und gewöhnliche Buchſtabirmethode, wenn ſie gleich etwas langweiliger und beſchwerlicher iſt, nicht gänzlich hintanzuſetzen,

sondern von denen, welche sich in die neuere nicht sogleich finden können, beyzubehalten, hingegen von denen, die nach der neuern, die Kinder unterweisen können, mit selbiger geschickt zu verbinden; weil sie wider das Vergessen und Verwechseln des Namens einzelner Buchstaben und ihres Lautes, desgleichen bey dem künftig zu erlernenden Lesen und Schreiben, dienlich ist, auch die Sinne der Kinder mehr beschäfftiget, und die Kinder zu einer zusammenhaltenden Aufmerksamkeit angewöhnet. Dabey können auch den Kindern, zur Abwechselung und mehrern Übung bisweilen die Buchstaben einiger Sylben auf einer schwarzen Tafel, mit Kreide, vorgeschrieben oder vorgesaget, und sie bey jeder gefraget werden, wie sämmtliche, darzu gehörige Buchstaben zusammengenommen auszusprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine, oder die andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben und von ihnen, auf vorgängiges Befragen, was vor Buchstaben darzu gehören, und wie solche, in der Ordnung, auf einander folgen, angezeiget werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6. Wenn die Kinder, anfänglich mit einzelnen Sylben, sodenn mit zwey- drey- und mehr sylbigten Worten, an der Tafel, und in dem ABC. und Buchstabirbüchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchstabiren, oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammengesetzter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerley Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus selbigem, allen zusammen einerley Stück erst von dem Lehrer, oder einem Kinde, das schon lesen kann, vor- und von ihnen stückweise, und außer der Reihe, in welcher sie stehen, oder sitzen nach Auffoderung des Lehrers, nachbuchstabiret werden. Wobey der Lehrer genau Achtung geben muß, ob alle, mit ihren Griffeln, oder Fingern, auf die buchstabirten Worte weisen, und heimlich mit buchstabiren. Kann das zum lauten Buchstabiren aufgerufte Kind, mit einer etwas schweren Sylbe, im Aussprechen, oder Abtheilen, nicht zu rechte kommen, so wird ein anderes

aufgerufet, und, wenn dieses die rechte Aussprache, oder Abtheilung auch nicht trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchstaben, in der vorhabenden Sylbe, so und nicht anders ausgesprochen, und mit selbiger, oder der folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann, von den fähigsten Kindern, zuerst, und sodenn von einigen schwächern, langsam und deutlich vor- von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Auf solche Art wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und gelesen; welches außerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben desto leichter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze, und ohne Weglassung und Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

§. 7. Das Aufgeben, vor dem Aufsagen, ist bey denen, die zu buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr schädlich, als nützlich; weil sie vor sich nur falsch buchstabiren und lesen, auch das falsche Buchstabiren und Lesen sich an- und schwerlich wieder abgewöhnen. Wenn aber ein buchstabirtes und gelesenes Stück von ihnen ohne Fehler aufgesaget worden ist, mögen sie es wohl vor sich wiederhohlen.

§. 8. Ebenso kann der Auszug des dresdenischen Catechismi sodenn mit den Kindern, die das Lesen lernen, abgehandelt werden. Weil in selbigem, wie auch in einigen Bibeln und sonst, die großen römischen Zahlen vorkommen: so ist nunmehro nöthig, dieselben, und zugleich die lateinischen kleinen und großen Buchstaben, von welchen letztern sieben, als Hauptzahlen gebrauchet, und die übrigen aus selbigen zusammen gesetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, oder gedruckt aufzukleben, ihnen auch dabey anzuzeigen, daß, statt der gedachten 7 lateinischen Zahlbuchstaben auch eben diese 7 Buchstaben, aus dem deutschen großen Alphabete, zuweilen gebrauchet werden. Es ist auch den Kindern, die Lesen lernen, von den Unterscheidungszeichen Unterricht zu geben, und sind selbige ebenfalls, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, mit der Anzeige, daß man, bey dem Comma, ein klein wenig, bey dem Colon und Semicolon, etwas länger,

bei dem Puncte am längsten, im Lesen inne halte, bey dem Ausrufungszeichen, die Stimme gleichsam mit Verwunderung, oder Mitleiden, etwas erhebe, und, bey dem Fragezeichen, sie also verändere, daß man abnehmen könne, es sey eine Frage; desgleichen, daß man, wenn etliche Worte, mit zween halben Circuln eingeschlossen sind, solche Worte mit etwas veränderter Stimme, auszusprechen habe. Gelegentlich können den Kindern auch die Zeichen der Ausschließung einiger Worte, die nicht zum Texte gehören, nebst andern dergleichen, gewiesen und erkläret werden.

§. 9. Bey dem Lesen selbst, hat ein jeder Lehrer Achtung zu geben, und die Kinder anzuweisen, daß sie die Sylben und Worte unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch, die letzten Sylben besonders nicht verschlucken, sich keine verdrießliche oder singende Sprache angewöhnen, noch immer in einem Tone fortlesen; desgleichen, daß sie alles, was von einem laut gelesen wird, heimlich nachlesen. Er hat auch daher bald dieses, bald jenes Kind, außer der Ordnung, fortlesen zu lassen. Wenn der Auszug des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist, kann das neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach einerley Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen werden. Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die ganze Bibel sich anschaffen, damit auch im alten Testamente, von ihnen auf eben die Weise, gelesen werden könne: wobey ihnen die abgekürzten Titel der biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

§. 10. In dem Schreiben, welches, im gemeinen Leben, so nöthig, als nützlich, und dahero billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkindern, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist, sollen die Kinder also unterrichtet werden, daß sie erst den Unterschied gedruckter, und geschriebener Buchstaben erlernen. In solcher Absicht, sind ihnen letztere, an der Tafel, und zwar zuvörderst die gleichstehenden, und wenn sie diese kennen, auch die, welche über,

oder unter der Linie auf- oder unterwärts, oder auf beyderley Weise, und also ungleich mit jenen, obwohl in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden Reihe stehen, bekannt zu machen. Sodenn ist, mit Bleystifte, jeder kleiner Buchstabe besonders, in einem Büchlein von weißem Papiere, nach der Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i und c entstehen, vorzuschreiben, und von den Kindern, die dabey zusehen, mit Dinte zu überziehen. Wobey ihnen anfangs die Hand zu führen und zu zeigen ist, wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu verhüten haben, daß sie sich nicht so sehr bücken, und auf das Papier legen, dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch weder die Hände, noch das Schreibebuch, mit Dinte beflecken, noch sonst etwas unanständiges oder schädliches sich dabey angewöhnen sollen. Haben sie, eine Zeit lang, über die mit Bleystifte vorgeschriebenen kleinen Buchstaben hergemahlet, so sind eben diese ihnen nochmals mit Dinte vorzuschreiben, und von ihnen, aus freyer Hand, nachzumachen. Worauf auch Sylben und ganze Wörter, iedoch nur mit kleinen Buchstaben, vor- und nachgeschrieben werden. Alsdenn sind ihnen auch die großen Buchstaben, sammt beyderley Zahlen, wiederum anfangs einzeln, nachhero in ganzen Wörtern, auf gleiche Weise, vorzuschreiben, und von ihnen anfangs zu übermahlen, und, wenn sie darinne, einige Zeit, geübet worden, auch aus freyer Hand, nachzuschreiben, und von dem Lehrer zu verbessern. Damit das Kind die Gleichheit, mit den Zeilen halten lerne, sind, mit Bleystifte, Linien oder Puncte zu machen, bis das Kind ohne selbige gerade fortschreiben lernet. Sobald selbiges die Buchstaben, Sylben und Worte, nach vorgängiger Verbesserung, ordentlich und fein nachschreiben kann, sind ihm ganze Zeilen vorzuschreiben, und, wenn es auch in deren Nachschreibung, geübet und unterwiesen worden, von dem Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorschriften vorzulegen. Es ist gut, wenn jedes Kind seine eigene, und, dem Innhalte nach, von andern unterschiedene Vorschrift hat, und solche nicht länger, als ein paar Wochen, behält, weil sonst

die Kinder, wenn sie das Vorgeschriebene auswendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchstaben Achtung geben, sondern die Worte, aus dem Gedächtnisse, und nicht aus der Vorschrift, schreiben möchten.

§. 11. Die Vorschriften können, aus biblischen Sprüchen, kurzen Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und dergleichen zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken mehr, bestehen, und wechselsweise, unter die Kinder, welche schreiben lernen, und solche dem Lehrer deutlich vorlesen müssen, vertheilet werden, damit sie zugleich die vorgeschriebenen Sprüche auswendig, desgleichen ähnliche Briefe, Quittungen, Tabellen und dergleichen nachahmen lernen. Zu solchem Ende, sind ihnen auch dergleichen wohlgeschriebene Briefschaften verschiedener Hände vorzulegen, iedoch nicht zum Ab- und Nachschreiben, sondern unterschiedene, auch unleserliche Handschriften lesen zu lernen. Wobey ihnen auch die äußerliche und innerliche Forme wohleingerichteter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. s. w. zu zeigen ist.

§. 12. Ferner sind denenjenigen, welche eine Geschicklichkeit im Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtschreibung, soweit solche ihnen zu wissen nöthig, und nicht schon aus der Übung bekannt sind, vermittelst einer und der andern Vorschrift, am leichtesten bekannt zu machen, auch bey der Correctur ihrer Nachschriften, zu erklären. Endlich kann eben denselben etwas zum Abschreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachschreiben vorgesaget, und ihre Ab- und Nachschrift auf das sorgfältigste gebessert, auch den Geübtesten eine schickliche Materie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und, in ihrem Aufsatze, das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13. Finden sich Knaben, die sich der Schreiberey ganz wiedmen wollen, so sind ihnen canzeleymäßige Vorschriften, sonderlich, die nach der dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen, und von ihnen nachzuschreiben. Bey allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wenn solches geschrieben und

gebessert worden, von den Kindern, oder Lehrern, beyzusetzen; jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es, bey den Schulprüfungen, kann vorgezeiget werden.

§. 14. Was ferner das, im gemeinen Leben, gleichfalls sehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer, die dazu fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben einigermaaßen geübet sind, das Einmal Eins und die so genannten Species der Rechenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen, und begreifflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäfftigen zu lassen, bis sie eine genugsame Fertigkeit erlangen. Sodenn sind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen werden, ingleichen von den unterschiedenen Arten der Gemäße, des Gewichtes und der Geldsorten beyzubringen, wobey das Augenmerk hauptsächlich auf das Innländische zu richten ist. Worauf die Regel de Tri, mit den Fähigsten, vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechenkunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen gänzlich widmen, ohne Versäumniß der Übrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

§. 15. Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern Gottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutschen Schulen, keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat dahero ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Gesangbuche, befindlichen Lieder, und zwar zuerst die bekanntesten, auch der Melodie nach, den Kindern vorzusingen, und von denen, die lesen können, solche heimlich aus dem Gesangbuche nachsodenn aber auch laut herlesen, und darauf langsam und andächtig mitsingen zu lassen. Wobey die kleinen Kinder, die noch nicht lesen können, zuhören, und die Worte, welche sie verstehen, nur heimlich nachzusprechen, angewiesen werden können. Auch kann, vor und nach solchem Absingen der geistreichsten ältern und neuen Gesänge, was in selbigen dunkel und schwer zu ver-

ſtehen iſt, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch ein und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden. Nach Noten zu ſingen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme haben, und künftig eine lateiniſche Stadtſchule beſuchen, und ins Chor gehen wollen, in Privatſtunden, auf Verlangen, angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn ſie Luſt und Zeit darzu haben, in Privatſtunden, Anweiſung gegeben werden; ſonderlich denen, die zu ſolchen Schuldienſten, bey welchen das Orgelſpielen nöthig iſt, ſich vorbereiten laſſen wollen.

§. 16. Desgleichen iſt den größern Schulkindern das Leichteſte, Nöthigſte und Nützlichſte aus der Erdbeſchreibung, auch aus der geiſt- und weltlichen Geſchichte, beſonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augſpurgiſchen Confeßion, hiernächſt etwas von der Stadt- und Landwirthſchaft, von den gewöhnlichſten und nöthigſten Handwerken und Profeßionen, von geiſt- und weltlichen Ämtern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgeſetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer, im gemeinen Leben nützlichen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weiſe, und ſo weit es, den Umſtänden nach, möglich ſeyn will, bekannt zu machen; iedoch dabey alle Vorſicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig iſt. Weshalber ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Superintendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuſchlagen, und zu verſchaffen ſeyn wird.

Cap. V. Von ordentlicher Einrichtung der Claſſen und Schulſtunden.

§. 1. Wie in jeder deutſchen Schule drey Abtheilungen, oder Claſſen zu errichten ſind, und in einer jeglichen der Unterricht, nach den zwey vorhergehenden Puncten,

sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können, in jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der darzu gehörigen Kinder stark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleichesten sind, gemachet werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht sollen mit jeder Classe, oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerley Bücher gelesen, und einerley Lehrstunden gehalten werden.

§. 2. Auch sind die Kinder nicht eher, aus einer Classe, in eine höhere zu setzen, als bis sie das in einer jeden, zu erlernende wohl und fertig gelernet haben. Die Zeit, wie lange ein Kind in einer untern Classe verbleiben soll, ist, nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit, bey den Stadtschulen, von dem Rector, mit Zuziehung seiner Collegen, und, wenn sie unterschiedener Meynung seyn sollten, von dem Superintendenten, oder Pfarrer, zu bestimmen. Dabey ist aber sorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geschwind versetzet, noch zu lange, in der untersten Classe, aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfschulen, kommt es auf die Einsicht des Schullehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlerntem ABC. zum Buchstabiren, und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bey wöchentlichem Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder bey dem ABC. weder zu lange aufgehalten, noch ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

§. 3. Weil die kleinesten Kinder nicht so früh, wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drey vormittäglichen, öffentlichen Schulstunden von Ostern bis Michael, bey der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6 bis 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7 bis 10 Uhr, desgleichen von Michael bis Ostern, bey gedachter Classe der Stadtknabenschulen, von 7 bis 10 Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfschulen, von 8 bis 11 Uhr, iedoch mit billiger Beurtheilung des Alters,

und übriger Umstände, sonderlich in sehr kalten Wintern und heißen Sommern, nach Ermessen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

§. 4. Bey dem Anfange der ersten Schulstunde, wird, nach einer, in wenigen Worten, geschehenen Ermunterung zur Andacht, einerley Morgenlied, ein paar Tage, nach einander, von dem Lehrer, mit den größern, anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und, die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Buche, oder daraus gemachten schriftlichen Aufsatze, langsam und deutlich vorgelesen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodenn wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichnisses der wichtigsten biblischen Capitel, eines derselben, von den Kindern, die das Buch, worinne solches befindlich ist, haben, aufgeschlagen, von dem Lehrer aber, mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz, oder, wenn es lang ist, ein Abschnitt davon, laut vor-, und von den Kindern, heimlich nachgelesen, ihnen, auf catechetische Weise, kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeschärfet, bey einigen Kindern, die das Vorgelesene stückweise nochmals herlesen, nachgefragt, was sie daraus gemerket haben, endlich, von dem Lehrer, der Hauptinnhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus selbigem, in ein kurzes Gebet verfasset. Schullehrer, die dazu nicht recht geschickt, und geübet sind, können sich, vermittelst eines und des andern, von dem Pfarrer vorzuschlagenden, dienlichen Buches, jeden Abend, darzu vorbereiten. Es wird auch wohlgethan seyn, wenn jeder Pfarrer dem Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweisung diesfalls ertheilet, und selbst, wenigstens des Monats einmal, das in der Ordnung folgende Capitel, mit den Schulkindern obgemeldetermaaßen durchgehet. Diejenigen größern Kinder, welche, nach bereits gesungenem Morgenliede, erst ankommen, müssen, bey der Thüre in der Schulstube, stille stehen bleiben, und werden, nach geendigtem Gebete, indem die andern, bey selbigem, Gegenwärtigen das zulesende

Capitel aufſuchen, um die Urſache des ſpäten Ankommens befraget, wenn ſolche hinlänglich iſt, an ihren Ort ſich in der Stille zu ſetzen, angewieſen, wenn ſie aber untauglich iſt, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre, ſtehen zu bleiben, bedeutet, auch, wenn ſie, ſolcher gelinden Beſtrafung ungeachtet, mehreremal, durch ihre Schuld, zu ſpäte kommen, mit ernſtlichen Worten, und, wenn auch dieſe nicht helfen, mit der Ruthe, beſtrafet. Eben ſo iſt mit denen Kindern, welche dieſe ganze erſte Unterweiſungsſtunde, oder auch mehrere, verabſäumen, zu verfahren. Die, bey dem Leſen, und der Erklärung des bibliſchen Capitels, anweſende Kinder ſind, zu Ende dieſer Stunde, anzuhalten, daß ſie das geleſene Capitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz ſtille nachleſen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig lernen, und ſolchen, wie auch was ſie, bey der Erklärung des Capitals gemerket, ſich, mit wenig Worten, in ein beſonders Büchlein verzeichnen, damit ſie beydes ihren Eltern und Pflegern zu Hauſe, desgleichen dem Lehrer, bey der, folgenden Tages, anzuſtellenden Nachfrage, anzeigen können.

§. 5. Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulſtunde, wird den kleinen Kindern der Morgenſegen Lutheri vor- und von ihnen, wie auch den zu ſpät gekommenen größern Kindern, nachgeſprochen. Hierauf wird den zu ſpät gekommenen Kindern befohlen, das geleſene bibliſche Capitel heimlich nachzuleſen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo, von dem Lehrer, vorgeſaget, kürzlich erkläret, nochmals, nach und nach ſatzweiſe, vorgeſprochen, auch zum Buchſtabiren oder Leſen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweiſe werden auch der mittlern Claſſe, nebſt der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem Dresdener Catechismo erkläret und vorgegeben. Indem alſo beyde untere Claſſen damit beſchäfftiget ſind, wird, mit den Oberſten, Montags, desgleichen, an einem jeden, auf ein Feſt folgenden, nächſten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetiſche Weiſe, kurz wiederhohlet, und, ihrem Hauptinnhalte nach, eingepräget.

An den übrigen Wochentagen, werden die Fragestücke, zu Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art, von dem Lehrer erkläret und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernet: hiernächst die aus der Catechismuserklärung ausgezeichneten, wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erkläret, und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisspruch, zum Auswendiglernen, aufgegeben, auch, die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und sonst, in Absicht auf den Glauben, und einen unsträflichen Lebenswandel, nützlich anzuwenden, Anweisung ertheilet. Sodenn werden den zwo untersten Classen die Buchstaben und das Buchstabiren, auf obgedachte Weise, beygebracht, und beyde Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig hersagen können, welche sodenn von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden. Wobey die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, anzuschreibenden Ziffern und lateinischen Buchstaben, angewiesen, auch, sie sodenn, in ihren ABC-Buchstabir- und Lesebüchlein, selbst aufzusuchen, angehalten werden können.

§. 6. In der dritten Vormittagsstunde, wird den größern Schulkindern, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D. Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden, und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern, vor einem Feste vorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erkläret, auch wohl ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen, aufgegeben. Mit den untern Classen, wird sodenn die Unterweisung, in der Kenntniß der Ziffern und Buchstaben fortgesetzet, auch das, in der vorherigen Stunde, erklärte Stück des kleinen Catechismi, wie auch des Auszuges aus der Dresdenischen Erklärung desselben weiter durchgegangen.

§. 7. Der Schluß der vormittäglichen Lehrstunden wird, mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig lesen kann, den übrigen deutlich und langsam vorlieset, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten, alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer Wohnung nicht weit entfernet sind, kann sodenn erlaubt werden, auf eine, oder zwo Stunden, nach Hause zu gehen, und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die Entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und, nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder, wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung, genießen sollen.

§. 8. Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12 bis 3 Uhr, sind mit der im 3. §. bemerkten Vorsicht, folgendermaaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem, von dem Lehrer, zu verrichtenden, oder, von einem Kinde, herzulesenden, schicklichen Gebete, den kleinern Kindern das Vormittagsstück des kleinen Catechismi, und des Auszuges aus dem Dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstabiren und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch, auf gleiche Weise, vorgesaget, kürzlich erkläret, und aufgegeben. Immittelst wird den größern Schulkindern, ein Brief oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen, aufgegeben, dasjenige, so sie vormittags geschrieben und gerechnet haben, ausgebessert, und der Tag solcher Verbesserung dabey angemerket. Worauf selbigen, wenn vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie vormittags geschrieben und gerechnet, nochmals, iedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem sie damit beschäfftiget sind, wird, von den

kleinen Kindern, das ihnen Aufgegebene buchstabiret, geleſen und auswendig hergeſaget, auch der erlernte Spruch, in eines jeglichen Büchlein, angemerket.

§. 9. In der andern Nachmittagsſchulſtunden wird ſämmtlichen Schulkindern, Montags und Donnerſtags, ein kurzer Begriff der allgemeinen Welt- und Kirchengeſchichte, ſammt dem Innhalte der Augſpurgiſchen Confeßion, erzählungsweiſe nach und nach, vorgetragen; das Vornehmſte davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern faßlich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederhohlet, den größern aber erläutert, und, aus einigen bibliſchen Stellen, welche dieſelben aufzuſchlagen und nachzuleſen, angewieſen werden, beſtätiget. Eben dieſen Kindern wird, Dienſtags und Freytags, in dieſer Stunde, von den bibliſchen Büchern, eine hiſtoriſche Nachricht, und, zu einem ſowohl verſtändlichen, als erbaulichen Bibelleſen, Anleitung gegeben: Wobey die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob ſie etwas davon gemerket haben, mit befraget, die größern aber, die ſchreiben können, nach dieſer geendigten Lehrſtunde ſich das Gemerkte aufzuzeichnen, angeführet werden.

§. 10. In der dritten Nachmittagsſchulſtunde, wird eine Wiederhohlung deſſen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages, ſonderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet worden iſt, mit ſelbigen angeſtellet. Dabey ſind auch ſämmtliche von ihnen bereits auswendig gelernte, und in beſondere Büchlein zu verzeichnende, bibliſche Sprüche, außer oder nach der Ordnung, wie es jedesmal vor rathſam geachtet wird, zu wiederhohlen, und diejenigen, welche einige, oder die meiſten Kinder vergeſſen haben, oder nicht recht auswendig herſagen, den kleineſten nochmals vorzuſagen, und denen, die leſen können, ſogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. Indeſſen können die, ſo das A. B. C. und Buchſtabiren lernen, noch einmal aufſagen, ſodenn aber einige, paarweiſe gegeneinander tretende Kinder ein von ihnen erlerntes Stück des kleinen Catechismi, oder die Erklärung deſſelben, ſammt etlichen Sprüchen, auswendig herſagen. Endlich ſoll ein geiſtreiches,

erbauliches Lied, in den Gesangbüchern, aufgeschlagen und hergelesen, von dem Lehrer, eine oder die andere, einer Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein Vers, vom Worte zu Worte, vor- und von ihnen nachgesprochen, und hierauf von allen zusammen, auf vorgängiges Vorsingen des Lehrers, angestimmet und gesungen werden. Nach jedesmaligem Beschlusse der vor- und nachmittäglichen Schulstunden, werden die unterwiesenen Kinder, mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause zu gehen, und dem, was sie in der Schule gelernet haben, unterwegens und daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen nachgegangen, oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie solcher Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. 11. Mittewochs und Sonnabends, wird gewöhnlichermaaßen nur vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchem sich zwar ein Lehrer, nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder, zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, besonders Knaben, in dergleichen Stunden, nebst dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntnisse der zur Landwirthschaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabey nöthigen Handwerken und Professionen, besonders dienlichen Sachen, ingleichen von den, oben Cap. IV. §. 16. benennten Wissenschaften, beygebracht werden möge. Solche Privatstunden kann sich ein jeder Lehrer, der sie hält, von den Kindern und Eltern, die solche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, besonders bezahlen lassen: Ausserdem aber hat er sich, an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweisung der Kinder, zu begnügen.

§. 12. Beyderley Schulstunden, die öffentlichen und besondern, sind unausgesetzt und mit gleicher Treue, zu halten, die erstern auch niemals, ohne dringende Noth, und Erlaubniß des Pfarrers jedes Ortes, einzustellen. Wenn

dahero, unter selbigen, Hausberichte, auf dem Lande vorfallen, bey welchen der Pfarrer von dem Schulmeister pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder iemanden anders mitschicken. Auch sollen die Mißiven von dem Schulmeister, nicht unter, sondern nach den Schulstunden, fortgeschaffet, und wenn sie unaufschiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten, heimgeschickt, diese aber, aus dem Kirchenvermögen bezahlet werden.

§. 13. Die Kinder, die einige Schulstunden versäumen, sind anzumerken, auch, mit freundlichen und ernstlichen Worten, zu ordentlicher Abwartung der Schulstunden anzuhalten. Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumniß zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche, entweder aus ihrer und der Eltern Schuld oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hinderniße, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges, noch besonders aus dem Catechismo zu überhören, und zu unterweisen. Wobey ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der Dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt den biblischen Sprüchen, welche, bey ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern, erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch, zum Auswendiglernen, aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche, soll, aus dem bey der Schule befindlichen Hauptbuche, ein Verzeichniß der Schulkinder, welche, ohne Noth oder hinlängliche Entschuldigung, die Schulstunden versäumet, und deren Eltern die dieserhalben an sie ergangenen, besonderen Erinnerungen nicht befolget haben, der Gerichtsobrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebürliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI. Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1. Sonn- und Festtages sollen die größeren Schulknaben sich, vor- und nachmittags, bey dem Einlauten, aus der Schule, paarweise in die Kirche, an ihre angewiesenen Stellen begeben, den Gottesdienst abwarten, und, aus jeder Predigt, nach einer ihnen, bey deren montäglichen Wiederhohlung, zu gebenden Anleitung, etwas merken, diejenigen auch, welche schreiben können, solches, in der Kirche oder zu Hause, aufzeichnen. Diejenigen Kinder, so dieses nicht thun, oder die Predigten, wie auch Catechismusprüfungen und Betstunden muthwillig versäumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen, und, nach dessen Gutachten, zu bestrafen.

§. 2. In Ansehung der Catechismusprüfungen, haben sich Lehrer in Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der Dresdenischen Catechismuserklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgesetzten gnädigsten Befehles, vom 24ten Februar 1688, gemäß zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, auf wasmaaße die Catechismuslehre und Prüfungen, in hiesigen Landen, einzurichten, und, wessen sich die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesammte Kirchen- und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren und Patroni der Kirchen, nebst sämmtlichen Unterthanen, hierbey zu bezeigen haben; Und es wird die Unterweisung aus dem kleinen Catechismo und gedachter Erklärung desselben, in der Kirche, der in der Schule desto besser die Hand bieten, und desto förderlicher seyn, wenn die Lehrer in Kirchen und Schulen, der in solchem Vorberichte gegebenen Anleitung gemäß, vorschreiten.

§. 3. Bey öffentlichen Leichenbegängnissen, sollen die dabey gegenwärtigen Schulknaben paarweise und sittsam vor der Leiche hergehen, und die Lieder andächtig und langsam mitsingen. Ist die Melodie eines und des andern Liedes

ihnen noch unbekannt, so soll sie vorhero, in der Schulstube, ihnen vorgesungen, und bekannt gemachet werden.

Cap. VII. Von den Schulfeyertagen.

§. 1. Ausser Mittwochs und Sonnabends, desgleichen an den sogenannten heiligen Abenden vor den Fest- und Bußtagen, da nur vormittags die öffentlichen Schulstunden gehalten werden, soll die öffentliche Unterweisung der Kinder, und zwar, bey den Stadtschulen, an den Jahrmärkten, und, auf den Dörfern, bey den Kirchweyhfesten, zween Tage, ferner, bey dem Gregoriusumgange, eine Woche, und zur Erndtezeit, in Ansehung der etwas herangewachsenen Kinder, sechs Wochen lang, ausgesetzet, iedoch, während der Erndtezeit, Sonntags nachmittags, in der Kirche, catechisiret werden.

§. 2. An den heiligen Abenden der Feyertage, sonderlich der drey hohen Feste, ist vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, eine Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen Ackerbau, oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er, in den Erndteferien, mit den kleinen Kindern, die bey der Erndte nichts zu thun haben, täglich, oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden, für das halbe Schulgeld, halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurück kommen.

Cap. VIII. Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1. Da öfters arme, sonderlich verwayfete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die Pfarrer und Schullehrer, nach Möglichkeit, zu sorgen, damit die dazu erfoderlichen Kosten, woferne keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, iedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchenaerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unter-

thanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben lässet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher, für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabey ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerley lernen sollen, auch einerley Bücher dazu, so weit es möglich seyn will, geschaffet werden.

§. 2. Die solchergestalt, oder sonst angeschafften Bücher, sind, in jeder Schulstube, da sie von den armen Schulkindern, während der Schulstunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verschlossenen Schranke, zu verwahren, und hat jeder Schullehrer, dem sie übergeben sind, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges, nebst den Büchern, auf Erfodern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor- und, was vor nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX. Von anzustellenden Schulvisitationen.

§. 1. Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und, auf den Filialen, wie auch an den eingepfarreten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit, untersuchen, in seiner Gegenwart, von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch selbst seine sonn- und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederhohlen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die dabey zu gebrauchende beste Lehrart, desgleichen, was er sonst zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrstunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieser aber nicht angenommen werden sollte, es an den Superintendenten berichten, und die, auf seinen Bericht, erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und, zu schuldiger Befolgung bestens einschärfen; dieses alles endlich

in ein zu haltendes Schulprotocoll eintragen, und solches seinem Superintendenten, so oft er es verlanget, vorzeigen.

§. 2. Die Superintendenten aber sollen, außer der, bey Gelegenheit der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre, anzustellenden Localvisitation, alljährlich, wo möglich, entweder selbst, oder durch ihre Adjunctos, und, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch einen von ihnen darzu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen, in ihrer Diöces, halten. Nach Beendigung besagter, bey der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre einmal, zu haltenden Schulvisitation, haben die Superintendenten, in den nächsten 4 Wochen darauf, einen Bericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzuzeigen ist, was sie vor Mängel und Gebrechen, in Ansehung des Schulwesens, wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder abzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaaßgeblichen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert werden könne. Auch können und sollen sie solche Pfarrer und Schullehrer, die, durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen, sich vor andern hervorthun, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung, gewissenhaft empfehlen, die Nachläßigen aber zu gehöriger Weisung, und, nach Befinden, Bestrafung anzeigen. Wobey die Superintendenten, mit den Patronis und Gerichtsobrigkeiten, sonderlich wegen derjenigen Schulgebrechen, deren Abstellung selbige am besten bewirken können, sich fleißig zu vernehmen haben.

Cap. X. Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1. Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit berichtet, auch zu desto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieselbe gereizet werden mögen; so sollen die Pfarrer und Diaconi aller Orten die Eltern

und die an deren Statt sind, bey aller Gelegenheit, ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo sie selbige ansichtig werden, liebreich befragen, ob sie ordentlich in die Schule gehen, was sie lernen, u. s. w.

§. 2. In gleicher Absicht, sollen, längst anbefohlnermaaßen, alljährlich zwo besondere Schulpredigten, die erste, auf den Sonntag Misericordias Domini, die andere am Michaelisfeste, über die ordentlichen Evangelien, gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach jeder Schulpredigt, anzustellende öffentliche Schulprüfung, dabey, von der Canzel, vermeldet werden.

Cap. XI. Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1. Diese Schulprüfungen sollen, zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, daferne deren mehrere, an einem Orte, vorhanden sind, in Städten, von den Schulcollegen, und, auf dem Lande, vom Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulstunden, vor- und nachmittags, gehalten, und dasjenige, was, binnen dem nächst verflossenen halben Jahre, gelehret und gelernet worden, mit den sämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederhohlet werden.

§. 2. Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils, vermittelst obgedachter Abkündigung, theils sonst gewöhnlichermaaßen, eingeladen, und dabey veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht, in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem schemate sub ⊙ gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder, in dem letztverwichenen halben Jahre, ordentlich zur Schule gekommen, desgleichen, welche, in solcher Zeit fertig buchstabiren, oder lesen, auch aus dem Catechismo, einige oder alle Hauptstücke,

theils mit, theils ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücken, endlich, wie viel, und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes, im Schreiben, Rechnen, und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist, von dem Pfarrer, der einige Kinder, nach selbiger, öffentlich prüfen, und, wie er sie befunden habe, bey ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bey nächstkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4. Bey dem Schlusse einer jeden Prüfung, ist, von dem Pfarrer, frommen und fleißigen Schulkindern, das ihnen gehörige Lob beyzulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeßer, und dergleichen, so aus der Schul- und Kirchen-Casse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzet sind, mit Einwilligung der Obern, angeschaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boßhaftigen gebürende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich, für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats- und Gerichtspersonen aber, für ihre Gegenwart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beyzufügen. In gleicher Absicht, sind, zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung, ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen zu singen.

§. 5. Nach gehaltener Prüfung, soll dem Superintendenten, von jedem Pfarrer, ob, und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen

halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft, und an welchen Tagen, der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besuchet hat, u. s. w. umständlich berichtet werden. Diesem, binnen 14 Tagen, nach jeder Prüfung, einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses beyzufügen, und, was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst, zum Besten jeder Schule, zu besorgen, und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XII. Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1. Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und, bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung, dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen sind, hat selbiger, oder, wo mehr, als ein Geistlicher an einem Orte, jeder von solchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derselben zum h. Abendmahle, dem Herkommen nach, obliget, von der Zeit an, wöchentlich, entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, nachmittags, oder sonst zu solcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusstunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderst eine Prüfung, ob sie fertig lesen und die Hauptstücke des Catechismi auswendig können und hinlänglich verstehen, anzustellen; sodenn die Lehre von der Buße, Beichte und dem h. Abendmahle, nach Anleitung der, in der dresdenischen Catechismuserklärung, davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabey sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des h. Geistes sein Absehen zu richten.

§. 2. Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die gefoderte

Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum h. Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey. Wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie, noch einige Zeit, in die Schule gegangen sind, und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet, nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genusse des h. Abendmahles gehörig zubereiten lassen wollen; so hat der Pfarrer solches, wenn er seines Ortes hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Erfodern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und besorgen soll.

§. 3. Da auch der alte, christliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation solcher Kinder, die zur erstmaligen Communion hinlänglich vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich ist, wenn er, mit gehöriger Andacht und Sorgfalt, veranstaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangelischen Landen, so auch in den Sächsischen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich ist; als soll selbiger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden; und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche, üblich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4. Damit die zum h. Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte, nicht wieder vergessen, haben Eltern, und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederholen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig, nach der, in der Schule erhaltenen Anweisung, lesen und gebrauchen, sich auch, im Rechnen und Schreiben, fernerweit üben.

§. 5. Hiernächst sind solche Kinder und alle andere junge Personen, beyderley Geschlechtes, bis sie sich verheyrathen, schuldig, bey den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den Generalarticuln gesetzten Strafe, sich einzufinden; Eltern und Herren aber,

sie um das, was sie, aus selbigen, wie auch den Predigten, gemerket haben, zu befragen. Auch sind die angeordneten Fastenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie sie denn auch die bereits, an vielen Orten, mit besondern Nutzen, eingeführte Beichtexamina nicht zu versäumen haben.

Cap. XIII. Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1. Da jeder zu verordnender Schullehrer nicht nur die nöthige Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des, den Kindern, zu ertheilenden Unterrichtes, sammt den mancherley Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind, bey guten Stadtschulen, in der obersten Classe, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten, oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor, solche Personen, die zu Lehrern in den untersten Classen der Stadtschulen, wie auch zu Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, auf dem Lande, bereitet werden können, und die erfoderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszusuchen.

§. 2. Sind einige vorhanden, die Lust bezeigen, sich dem Schulstande gänzlich zu wiedmen; so können sie, von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem und dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich, in einigen Privatstunden, zu besagtem Zwecke, nach einer dabey zu Grunde zu legenden schriftlichen, oder gedruckten Anweisung, vorbereitet werden. Auch sollen dergleichen Personen, wenn sie, ohne ihren Nachtheil, in den Schulstunden der obern Classe, abwesend seyn können, in der untersten Classe, die Methode des darinne lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines

von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors, oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und nach einiger Zeit, auch mit größern Schulkindern, einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem, haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was, bey solcher Unterweisungsprobe, desgleichen, in Ansehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart dessen, der sie abgeleget hat, zu erinnern, und zu verbessern sey, solches ihm auch in geheim zu eröffnen, und bey den, nach Befinden, zu wiederhohlenden Proben, Achtung zu haben, ob die demselben gegebene Weisung gehörig angenommen und angewendet worden sey.

§. 3. Wird nun ein solchergestalt geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienstes, von vorgemeldeten Lehrern vor tüchtig erachtet; so sollen ihm dieselben ein Zeugniß solcher seiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand und Siegel, ausstellen, damit es von ihm, bey sich erledigenden Schuldiensten, deren Collatoren kann vorgezeiget werden. Jedoch ist, mit Ausstellung solcher Zeugnisse, nicht zu eilen, und solchen Personen, die vor tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß sie vor dem 22ten Jahre ihres Alters, sich, um keinen öffentlichen Schuldienst bewerben, und die Vorbereitungsstunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4. Fehlet es einem und dem andern, an nöthigem Unterhalte; so kann ihm erlaubet werden, bey einer Familie, oder auch bey mehrern, wenn es, ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden, öffentlichen und besondern Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

§. 5. Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beystande des Pfarrers vorzubereiten; so könnte ihm erlaubet werden, dieses zu thun, sich auch, von selbigem, zu dessen Uebung, bey Unterweisung der Schulkinder hülfliche Hand leisten zu lassen. Würde sodenn ein also im Schulwesen unter-

wieſener und geübter Lehrer, von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeverſuche, vor tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeiſterdienſt zu verwalten; ſo iſt er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzuſtellen, nach deren beyfälligem Erfolge, ihm von beyden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein ſchriftliches und beſiegeltes Zeugniß unentgeltlich ausgeſtellet werden ſoll.

§. 6. Dergleichen angehende Schullehrer haben ſich, auch nach bereits erhaltenem Zeugniſſe ihrer Tüchtigkeit, ſo lange ſie nicht befördert ſind, bey dem Superintendenten, in deſſen Diöces ſie ſich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu beſtimmenden Tag, zu melden, und, nach einer abermaligen Prüfung, wie ſie dabey befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umſonſt, beſcheinigen zu laſſen, können auch, wenn ein Schulmeiſter, oder Kinderlehrer, durch Krankheit, oder nöthige Reiſen, an unausgeſetzter Abwartung ſeines Dienſtes, gehindert wird, oder verſtirbt, deſſen Amt verſehen, und ſich, ihrer Mühe halber, mit demſelben, oder ſeinen Erben vergleichen. Auch ſind ſolche, mit Zeugniſſen ihrer Geſchicklichkeit verſehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bey aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hauſe wollen unterweiſen laſſen, bekannt zu machen und zu empfehlen.

§. 7. Wie denn einen tüchtigen und in der Lehre ſowohl, als im Leben, unverdächtigen Mann, beſonders einen geſchickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen, oder etlichen wenigen, hierunter zuſammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frey bleibet: Dahingegen alle ſogenannte, vorhin ſchon verbotene Winkelſchulen auch fernerweit nicht zu dulden ſind.

§. 8. Iſt iedoch die Anzahl der zu unterweiſenden Kinder, in einer Dorfſchule, oder unterſten Claſſe einer Stadtſchule, desgleichen in einer Mägdleinſchule, ſo groß, daß ein Lehrer ſie nicht gehörig unterweiſen kann; ſo kann, mit Vorwiſſen, Rath und Genehmhaltung der Schulinſpectorum, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein ſchriftliches

Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie nach einerley Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und des Schulgeldes halber, ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV. Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1. Bey Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird, von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermaaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: Indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rechte, nicht nur ein natürliches Geschick zum Lesen, Schreiben, Music, u. s. w. desgleichen ein gesunder Verstand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet ist, nebst dem gehörigen Alter, und der Geschicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, sondern auch ein, durch die Gnade, geheiligtes Herz erfodert wird, damit er dasjenige, was er, aus dem göttlichen Worte, in der Schule des h. Geistes, erfahren hat, und auszuüben sich bemühet, auf heilsame Art, den Kindern an das Herz zu legen, im Stande sey, und gute Früchte erwarten könne.

§. 2. Daher ist jeder zu einem Schuldienste bestimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe, in der Kirche, oder Schulwohnung zugelassen wird, von dem Superintendenten, in dessen Diöces er soll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen, und geübten Pfarrers, oder Diaconi, wie auch, bey Erledigung der untern Collegenstellen in Stadtschulen, des Rectors, auf das sorgfältigste zu prüfen, auch, wenn sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen sollten, und der Collator von dergleichen Person nicht gutwillig

abstehen wollte, an das Consistorium deshalber Bericht zu erstatten.

§. 3. Ordentlich berufene Lehrer deutscher Schulen in Städten und Dörfern sind, bey dem Antritte ihres Amtes, nachdem sie vorhero zu dessen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Innhalte dieser erneuerten Schulordnung, sich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaaßen vorzustellen. Wobey den Kindern sowohl, als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten, auf das beweglichste und ernstlichste, einzuschärfen ist.

Cap. XV. Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1. Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbeystande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt, in ihrem Amte, befleißigen, ie größer der Eindruck eines guten Beispieles bey Kindern, und ie schädlicher und strafbarer das Aergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

§. 2. Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner Amtsgeschäffte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreisen, auch, wenn die Reise einige Wochen beträgt, überdieß bey dem Superintendenten, dazu Urlaub suchen, und immittelst, wegen Besorgung des Schulunterrichtes, mit Vorwissen und Einwilligung seiner Vorgesetzten, Vorsehung treffen, im übrigen seine Lehrstunden, vom Anfange bis zum Ende, jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht, ohne Noth, aus der Schulstube, während des Unterrichtes, sich entfernen lassen, noch weniger, zur Hausarbeit und Wartung seiner Kinder, gebrauchen, oder verschicken.

§. 3. Auch sollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder sich in gerichtliche Händel mengen, Wein, Bier, und

Brandewein, weder selbst, noch durch die Ihrigen, in der Schulwohnung schenken, noch Handel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bei Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, vor Spielleute sich brauchen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten.

§. 4. Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals, unter den Schulstunden selbst, verrichten, noch auch, in der Schulstube, zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen.

Cap. XVI. Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1. So viel nur immer möglich, soll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weise, zu gewinnen suchen, und, in solcher Absicht, in Geberden, Worten und Werken, sich mitleidig, liebreich und freundlich gegen sie bezeigen, mit ihrer Schwachheit Geduld haben, mit allzuvielem Auswendiglernen sie verschonen, um ihnen Lust und Liebe zum Lernen zu machen, auch suchen, daß sie gerne und mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich soll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und Drohungen, oder auch mit finstern Minen anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, sorgfältig vermeiden.

§. 2. Hiernächst sind Kinder anzugewöhnen, daß sie über ihre eigenen Handlungen urtheilen, auch ist zuweilen, mit ihnen, eine Ueberlegung anzustellen, was zu thun, oder zu lassen sey, die Entscheidung aber ihnen zu erleichtern, und gleichsam in den Mund zu legen. Uebrigens sind sie, bey jeder Gelegenheit, zur Bescheidenheit, Reinlichkeit und anständigen Sitten, auf eine sanfte Weise, anzuhalten. Wird etwas unanständiges, an einem Kinde, wahrgenommen; so hat es ein Lehrer, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem Winke, mit einer ernstlichen und drohenden

Mine, mit einem Worte, ohne das Kind noch zu nennen, und, wenn es nicht darauf achtet, mit Aussprechung seines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm sitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu bestrafende Kind, aufzustehen, an einen besondern Ort zu treten, u. s. w. zu bestrafen.

§. 3. Weil jedoch auch ernstlichere Züchtigung, sonderlich bey unartigen Kindern, nicht darf unterlassen werden, so ist, bey selbiger, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe. Wenn also freundliche und ernstliche Worte, auch Drohungen, bey Bestrafung sehr leichtsinniger, oder hartnäckiger, und boshafter Kinder, nichts fruchten; so können sie, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobey eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase, noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: iedoch so selten, als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bey den Haaren sollen sie nicht gerauset, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Heruntersetzen der Schüler hat, bey einigen, vielmals gute Wirkung, und ist, wiewohl mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4. Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bey sehr boshaften Kindern, nöthig; so ist rathsam, daß solche, in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber mit Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers, auch in dessen Beyseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder sonst iemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren

Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

§. 5. Endlich kann auch das, zu Ende jeder Woche, zu ertheilende gute, oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe, dienen, wenn sonderlich so wohl das Kind dabey gebürend ermahnet wird, als auch die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

§. 6. Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so ferne sie von der Leichtsinnigkeit der Kinder, und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zankſucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Cap. XVII. Von Abstellung der Beschwerden, über die Schullehrer.

§. 1. Vermeinen Eltern, oder Kinder, eine Beschwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; so sollen sie solche, bey dem Pfarrer, oder, nach Befinden, bey dem Superintendenten, zur gebürenden Untersuchung geziemend anzeigen. Hingegen sollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in seiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche also eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, soll die Obrigkeit, auf geschehene Anzeige, gebürliches Einsehen haben.

§. 2. Hat aber ein Lehrer sich, im Zorne, oder sonst, gegen ein Kind vergangen, so ist er deshalber entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bey wiederhohlten Fehltritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen, oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Cap. XVIII. Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1. Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten, mit ihren Collegen, und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande, mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nachmittagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung, über noch vorhandene Schulmängel, und darwider dienende Mittel, bey welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer abgeben könnten, anstellen, was dabey anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und, in so ferne sie es vor nöthig oder rathsam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch selbige geschafft werden könnte.

§. 2. Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hindernisse der Schularbeit und ihres Segens, aus dem Wege, räumen, und die nöthigen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen Schulamtes, schenken und vermehren wolle, wird eine jede dergleichen Unterredung, zum Anfange, heiligen, und zum Ende, gleichsam versiegeln. Welches Gebet, zumal bey den ersten Unterredungen, von des Ortes Pfarrer, in den folgenden aber, auch von einem jeden anwesenden Lehrer, der sich darzu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. Sollte es, in der Folge, an Materie zur Unterredung fehlen; so könnte eine oder die andere dienliche Schrift dabey zum Grunde geleget, und, wenn ein Stück daraus vorgelesen worden, von einem jeden seine Meinung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX. Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1. Nebst den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen, heilsamen Schulanstalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl von sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weise, befördern.

§. 2. Besonders ist, an Orten, wo, bey den Stadtschulen, von zween Schulcollegen, in einer Stube, gelehret, und, auf dem Lande, von des Schulmeisters Familie, in der Schulstube, gewirthschaftet werden muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vorbewußt und Einwilligung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und, wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das, zur Heizung der Schulstube, nöthige Holz, sammt den, in jeder Schulstube, erfoderlichen Tischen, Bänken, und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.

Cap. XX. Von besonderen Schulgesetzen.

§. 1. Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen, nach Innhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, der Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnisse, und dergleichen, betreffende Gesetze oder Regeln, für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes, abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces, untersucht, und, mit dessen Genehmigung,

entweder gedruckt, oder mit Fracturschrift, auf starkes, weißes Papier, oder Pergament, geschrieben, und, in der Schulstube, an einer Wand, also aufgehänget werden, daß sie von den erwachsenen Kindern können gelesen werden.

§. 2. Solche Schulregeln sind iezuweilen, Montags, nach dem Morgengebete und der Predigtwiederhohlung, von einem der größten Schulknaben, laut und langsam vorzulesen, und von dem Lehrer, den sämmtlichen Schulkindern einzuschärfen, können auch bedürfenden Falls, bey veränderten Umständen einer Schule, und des Unterrichtes in selbiger, mit Vorwissen und auf Gutachten des Superintendenten, und, gleichfalls nach Anleitung dieser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehret, und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, stracklich, über deren genaue Beobachtung, zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, sie, nach selbigen, zu bestrafen, und, bey solcher Gelegenheit, diejenige Regel, welche hintangesetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebreich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI. Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1. Weil alle, noch so heilsame Anordnungen fruchtlos und vergeblich sind, woferne sie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; so wird nöthig seyn, daß der Innhalt dieser Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle sind, so weit er ihnen zu wissen nöthig ist, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bey aller Gelegenheit, sonderlich in den Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwendigkeit und der Nutzen der Schulgesetze und Anstalten

gezeiget, auch deren Beobachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2. Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten, ihren Beystand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen, zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in seinem Stande und Amte, Gott, um Weisheit, Kraft, Treue und Segen, täglich anrufet, und sich, von dem Geiste der Erkenntniß und Furcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn leiten lässet.

Von Ostern
(„ Michael

Classis I.	Namen	Alter	Zeit der Recep= tion.	Versäumte Schul=Lection Monat	Wochen	Tage	Er
	N. N.	13. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	6.	
	N. N.	13½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	3.	4.	
	N. N.	10. Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	2.	„ „	
	N. N.	11. Jahr	Michael 17 . .,	1.	„ „	„ „	
Classis II.	N. N.	8. Jahr	Ostern 17 . .,	2.	„ „	„ „	
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	„ „	
	N. N.	7. Jahr	Ostern 17 . .,	1.	3.	„ „	
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	„ „	
Classis III.	N. N.	6½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	„ „	„ „	
	N. N.	7. Jahr	Michael 17 . .,	2.	3.	„ „	
	N. N.	6. Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	„ „	„ „	
	N. N.	5½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	3.	2.	

N. N. { Schulcan
Schulmei
Am =
(„ .

Michael 17 . .
Ostern 17 . .).

ofectus im Lernen.				Sitten.
Bibel u. dem Catechismo.	Im Lesen u. Buchstabiren.	Im Schreiben.	Im Rechnen ꝛc.	
n Lesen der biblischen l geübt ꝛc. und hat im ismo fortgefahren ꝛc.). Sprüche ꝛc. 4. Psal= c. 2 Lieder gelernet.	Kann fertig lesen.	Kann orthographisch nachschreiben.	Macht Exempel aus der Regel de Tri.	Ist fleißig und gehorsam.
die Ordnung der bib= Bücher und das Auf= en der Capitel und Verse tet ꝛc. auch 40. Sprüche ꝛc. salmen ꝛc. Lieder ꝛc.	Desgleichen.	Schreibt nach Vorschriften, doch sehr fehlerhaft.	Multiplicirt und dividiret.	Ist leichtsinnig und unachtsam.
austafel, Fragestücken ꝛc. 70. Sprüche ꝛc. Psalmen ꝛc.	Desgleichen.	Hat angefangen, Vorschriften zu schreiben.	Hat die 5 Species gelernet.	Ist gehorsam und stille.
s 4te und 5te Hauptck ꝛc. 40. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	Schreibt noch einz. Zeilen.	Hat das Addiren gelernet.	Ist nachläßig und unachtsam.
s 4te und 5te Hauptck ꝛc. 15. Sprüche ꝛc.	Kann etwas lesen und buchstabiret gut.	Mahlt Buchstaben nach.	Das Einmal Eins.	Ist faul und störrig.
s 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	Hat die Buchstaben schreiben gelernet.	Kennt die Ziffern.	Ist lehrbegierig und folgsam.
as 3te Hauptstück ꝛc. 7. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist unfleißig und wild.
s 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist gehorsam und fleißig.
1te 2te und 3te Haupt=, mit der Auslegung ꝛc. 13. Sprüche ꝛc.	Buchstabiret ziemlich gut.	= = =	= = =	Desgleichen.
as 3te Hauptstück ꝛc. 9. Sprüche ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist nachläßig und frech.
1te und 2te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc. 12. Sprüche ꝛc.	Lernet die Buchstaben.	= = =	= = =	Ist faul und verdrüßlich.
1te Hauptstück, mit der Auslegung ꝛc.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist aufmerksam.

techete
aderlehrer } in [N. N.
ril 17 . .
tobr. 17 . .) .

Verlag von Richard Richter, Leipzig.

Der Rechenunterricht in der Volksschule. Für eine achtklassige mittlere Volksschule aufgebaut von Dr. **Joh. Ad. Griesmann.** Preis M. 2.75.

Freie deutsche Schulztg. 1891. Nr. 8. . . . . Der gesamte Rechenstoff ist auf acht Schuljahre und zwar in einer Weise verteilt, die als recht zweckmäßig bezeichnet werden muß. Doch haben wir es hier nicht lediglich mit einer Zusammenstellung des Pensums oder mit einer bloßen Aufgabensammlung zuthun, sondern das dargebotene reiche Material findet sich in ausführlicher methodischer Bearbeitung vor, so daß man das Buch, besonders auch mit Rücksicht auf die Fülle methodischer Winke, als eine recht praktische Methodik des Rechenunterrichts bezeichnen könnte. Der Hauptvorzug des Buches liegt in der ausgedehnten Berücksichtigung der praktischen Lebensverhältnisse und in der Vermeidung der Schablone. In planmäßiger, vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreitender Weise werden Vorkommnisse des alltäglichen Lebens, bei denen die Rechenfertigkeit gebraucht wird, in den Unterricht hereingezogen, wobei überall die Selbstthätigkeit der Schüler, das Selbstprüfen und Selbstfinden, angeregt wird. Demgemäß wird auch bei der Lösung der Aufgaben jeglicher Schematismus vermieden und besonders darauf Gewicht gelegt, daß überall der kürzeste Weg zum Ziele erkannt und angewendet werde. — . . . . Im allgemeinen muß das Buch als ein recht brauchbares bezeichnet werden, das besonders jüngeren Lehrern bei ihrer Vorbereitung für die Rechenstunde gute Dienste leisten wird.

Geschichtsbilder. Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Von **Albert Richter.** Preis brosch. 80 Pf., kart. 1 M.

Litt. Bl. d. dtsch. Lehrerztg. 1890. No. 6. Hoffentlich verdrängt das Büchlein bald alle bisherigen Leitfäden.

Sächs. Schulzeitg. 1890. No. 34. Dieses Buch ist eine höchst beachtenswerte Erscheinung und wird sicher in kurzer Zeit eine Anzahl älterer Hilfsbücher verdrängt haben. Wir empfehlen es allen Kollegen aufs dringendste . . . .

Druck von Hesse & Becker in Leipzig

Neudrucke pädagogischer Schriften.

Herausgegeben von Albert Richter.

I.	Rochow, Geschichte meiner Schulen.	M. 0.80.
II.	Schlez, Gregorius Schlaghart.	„ 0.80.
III.	Schupp, Der deutsche Lehrmeister.	„ 0.80.
IV.	Kursächsische Volksschulordnungen.	„ 0.80.

Die „Neudrucke pädagogischer Schriften", mit ausführlichen Erläuterungen und, wo nötig, mit erklärenden Anmerkungen versehen, zeichnen sich vor anderen Ausgaben älterer pädagogischer Schriften zunächst durch einen sehr billigen Preis aus. Sie sollen außerdem in erster Linie nicht Schriften bringen, die schon in zahlreichen anderen Ausgaben zugänglich sind, sondern Schriften, von denen jetzt sehr selten noch ein Exemplar zu erlangen ist. Ferner sollen nicht nur sogenannte „pädagogische Meisterwerke" berücksichtigt werden, sondern auch Schriften, die für die Geschichte der Schule und für die Kulturgeschichte im allgemeinen als Quellenschriften zu betrachten sind. Als weitere Bändchen sind vorläufig in Aussicht genommen:

Hanneccius, Almansor oder der Kinder Schulspiegel.

Schummel, Fritzens Reise nach Dessau und Rochow, Authentische Nachricht von der auf dem Philantropin 1776 angestellten öffentlichen Prüfung.

Der Gothaische Schulmethodus.

Schupp, Vom Schulwesen.

Ratichius, Memorial.

A. H. Francke, Kurzer und einfältiger Unterricht.

Hesse & Becker, Leipzig.

ıed to
ˈate

ˈt

uc 1028.15 Vol.4
rsachsische volksschulerdnungen.
dener Library
006536120
3 2044 079 681 235